



's Bleedla

Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
und ihrer Mitgliedsgemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Diespeck • Münchsteinach • Gutenstetten • Baudenbach

Nummer 48 / Donnerstag, 30. November 2023

32. Adventsmarkt im Klosterhof Münchsteinach

1. Advent, Sonntag, 3. Dezember 2023

13.30 Uhr	Begrüßung mit musikalischer Umrahmung durch die Kindergartenkinder
anschließend	eröffnet das Christkind den Adventsmarkt und spricht den Prolog
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr ab 14.30 Uhr	Angelika Meyer bastelt mit den Kindern in der Kulturscheune (OG) Caféstube „Brot für die Welt“ in der Münsterklause
15.00 Uhr	offenes Weihnachtssingen im Münster Chörlein, Singkreis und Christine Fobbe
16.30 Uhr	Standkonzert des Posaunenchores
18.00 Uhr	Ausklang bei abendlicher Vorweihnachtsstimmung

Auszug aus dem Angebot:
Holzspielwaren, Strickwaren,
Stickereien, Adventskränze,
weihnachtliche Gestecke,
feine Backwaren,
Süßes, Glühwein,
Feuerzangenbowle und vieles mehr

Das Christkind und seine
Engelchen verteilen während
des Marktes kleine
Überraschungen
an die Kinder.

Von der ehemaligen Kindertagesstätte im Klosterhof wird das noch vorhandene Mobilar, wie Stühle und Schränke, aber auch Spiele, Puzzles und Bücher günstig verkauft. Der Erlös kommt den Kindern der St.-Nikolaus-Kindertagesstätte zu Gute.

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei vorweihnachtlicher Stimmung
im romantischen Ambiente unseres Münsterensembles.*

Ihre Serviceseite

Öffnungszeiten der

Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck

Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

Tel. 09161 8885-0 • Fax 09161 888527

E-Mail: gemeinde@diespeck.de



Montag - Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Münchsteinach

1. Bürgermeister Jürgen Riedel

Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach

Tel. 09166 210 • Fax 09166 278

Mobil Bgm. 0171 4264682, gemeinde@muenchsteinach.de

Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr
... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung	



Gemeinde Gutenstetten

1. Bürgermeister Gerhard Eichner

Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten

Tel. 09161 3167 • Fax 09161 7750

Mobil Bgm. 0171 9912818, info@gutenstetten.de

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung	



Markt Baudenbach

1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt

Marktplatz 1, 91460 Baudenbach

Tel. 09164 426 • Fax 09164 1546

Mobil Bgm. 0171 5877846, gemeinde@baudenbach.de

Montag	8.00 – 9.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr
... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung	



Impressum

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden

Erscheinungsweise: wöchentlich jeweils donnerstags, Auflage: 3.400 Stück

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Dr. Christian von Dobschütz oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt.

Redaktion und Anzeigenannahme:

Annika Wick (Tel.Nr. 09161 888511) und Beate Kaiser

E-Mail: amtsblatt@vg-diespeck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck Dr. Christian von Dobschütz, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck bzw. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und Anzeigenteil:

Für die Vereinsmitteilungen übernehmen die Vereine selbst die Verantwortung und für die Anzeigen die jeweiligen Gewerbetreibenden bzw. die Privatpersonen.

Layout, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim. Tel.: 09191 7232-0, www.wittich-forchheim.de
Geschäftsführer: Christian Zenk

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir übernehmen keine Haftung für versehentlich nicht veröffentlichte Texte. Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 € zzgl. Versandkostenanteil. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Rufnummern bei Erkrankungen und medizinischen Notfällen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag von 13.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr und an Feiertagen

ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter **Tel. 116 117** erreichbar



**Für medizinische Notfälle und die Feuerwehr:
Vorwahlfrei aus Festnetz und Handy: Tel. 112**

Zahnärztlicher Notdienst:



Samstag/Sonntag, 2./3. Dezember 2023

Dr. Walthard Knevelkamp

Kellerweg 7, 91462 Dachsbach

Tel. 09163-7545

Dienstbereitschaft von

10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr in der Praxis

Dienstbereite Apotheken:

Der Dienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 8.00 Uhr.



Donnerstag, 30.11.2023

Franken-Apotheke, Ansbacher Str.

Freitag, 01.12.2023

Linden-Apotheke, Diespeck

Samstag, 02.12.2023

Neue Apotheke, NEA

Sonntag, 03.12.2023

Neue Apotheke, NEA

Montag, 04.12.2023

Neue Apotheke, NEA

Dienstag, 05.12.2023

Park-Apotheke, NEA

Mittwoch, 06.12.2023

Paracelsus-Apotheke, NEA

Bereitschaftsdienst der Pfarrer am Sonntag, 03.12.2023

Evangelisch

Pfarrerin Weimann

Uehlfeld, Tel. 09163-231

Katholisch

Tel. 09161 2511

Bitte sprechen Sie Ihr Anliegen auf den AB



Standorte der Defibrillatoren

Diespeck

- Rathaus Diespeck (außen)
- Sport- und Gemeindezentrum (Foyer)*
- Dorfscheune Stübach*

Münchsteinach

- Campingplatz (hinter d. Treppe)
- Steinachgrundhalle (Flur Nebeneingang)*
- CVJM-Heim Haupthaus*
- Altershausen (Jugendtreff)
- Neuebersbach „Das Neiderfler“ (neben Hintereingang)

Gutenstetten

- Sportcenter*

(* = zu den Öffnungszeiten)

Baudenbach

- VR-Bank (Foyer)
- Hambühl (ehem. Feuerwehrhaus)



Anrufsammeltaxi NeuStadt und Land

Tel. 09161 664314 Mo – Fr. 8 – 17 Uhr



MEINEVG-DIESPECK.DIGITAL

GET IT ON
Google Play

Download on the
App Store



**Senden Sie Ihre Beiträge und Anzeigen bitte an
amtsblatt@vg-diespeck.de**

Redaktionsschluss:

3. Dezember 2023

Erscheinungstermin:

7. Dezember 2023

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Achtung Redaktionsschlussänderung

Anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes und Jahreswechsels werden folgende Termine für das Mitteilungsblatt festgelegt:

Nummer des Mitteilungsblattes	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Letzte Ausgabe vor Weihnachten Nr. 51/52 2023	Mittwoch, 13.12.2023	Donnerstag, 21.12.2023
Erste Ausgabe im neuen Jahr Nr. 1/2 2024	Sonntag, 07.01.2024	Donnerstag, 11.01.2024

Wir bitten, Textbeiträge und Anzeigen
(z.B. Texte über Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsanzeigen etc.)
rechtzeitig - möglichst noch vor dem jeweils festgesetzten Redaktionsschluss -
zu übermitteln.



Terminvereinbarungen

Die VGem. möchte dauerhaft an der Terminvereinbarung für Anliegen im

- **Standesamt**
Frau Fischer (Tel. 09161-8885 19) brigitte.fischer@vg-diespeck.de
- **Einwohnermeldeamt, Passamt und Gewerbeamt**
Frau Schmidt (Tel. 09161-8885 20) maxine.schmidt@vg-diespeck.de
- **Sozialamt (Renten und Soziales)**
Frau Hofmann (Tel. 09161-8885 18) simone.hofmann@vg-diespeck.de

festhalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Ihren Termin können Sie ganz einfach telefonisch, per E-Mail oder online unter www.vg-diespeck.de vereinbaren.

Kommunale Allianz

Heiße Tipps für kalte Tage

- Energiesparcheckliste aus dem Landkreis für den Landkreis -

- Richtig lüften: regelmäßig stoßlüften statt kippen
- Heizungen nicht zustellen und Reflexionsfolie* verwenden
- Rollläden nachts schließen, um bis zu 20% des üblichen Wärmeverlusts der Fenster zu vermeiden
- Raumtemperaturen: 1 Grad weniger spart 6% Energie – aber nicht unter 17° wegen der Schimmelbildung → Smarte Thermostate/ Heizungsregelung*
 - > Flur 17°
 - > Schlafzimmer 17-18°
 - > Küche 18-20°
 - > Wohnzimmer 20°
 - > Arbeitszimmer/ Kinderzimmer 20-22°
 - > Bad 23°
- Heizungen entlüften
- Dichtungen* kontrollieren (Fenster, Türen, Kühlschrank)
- Kostenlose Energieberatung nutzen**

*Entsprechende Artikel finden Sie in Ihrem örtlichen Baumarkt

*Kurzberatung oder Terminabsprache: 0800 809802400

-----><-----ausschneiden und aufheben-----><-----

LAK Mehrregion – Landkreisweite Arbeitsgruppe Klima in Frankens Mehrregion

Unter klimaschutz@kreis-nea.de erreichen Sie uns.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Landjugend

Weihnachtstrucker 2023

Siehe Beitrag unter Gutenstetten, Kirchliche Nachrichten.

Ukrainehilfe Kirchengemeinde Gutenstetten

Wir sagen vielen, vielen Dank für Ihre Geldspenden in den letzten Monaten. Durch Ihre Unterstützung ermöglichen sie uns, den Menschen in der Ukraine die Hand zu reichen und auch weiterhin zu helfen.

Geldspenden sammeln wir im Oktober und November 2023 für die Organisation „pers on to person“. Diese Organisation unterstützt Gemeinden in der Region Cherson, Zaporizhia und Mykolaiv. Sie kümmern sich um die Beschaffung notwendiger Güter um sich auf den bevorstehenden Winter vorzubereiten.

Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Arbeit ist ein Sozialzentrum in Kiew für Vertriebene aus der Region Cherson. Dieses Zentrum bietet psychologische Betreuung von Menschen, die nach dem Verlust von Angehörigen oder den Verlust von Eigentum mit ihrer Trauer zu kämpfen haben. Auch unterstützen sie bei der Suche nach Unterkünften, Versorgung mit Essen und Medikamenten und geben ihnen zudem auch rechtlichen Beistand.

Wir danken Ihnen sehr für eine Geldspende (Spendenquittung möglich) auf das Konto der Ev.-L.-Kirchengemeinde Gutenstetten, Verwendungszweck: Ukrainehilfe Gutenstetten, IBAN DE97 7606 9559 0001 8161 36
BIC: GENODEF1NEA

Vereine und Verbände

Ukrainehilfe Gutenstetten / Hilfstransporte

Ukrainische Handwerkskunst beim Sternlesmarkt

Die Ukrainehilfe Gutenstetten / Hilfstransporte wird in diesem Jahr erstmalig ukrainische Handwerkskunst und Weihnachtsdekoration auf einem Weihnachtsmarkt anbieten. Beim Sternlesmarkt in Uehlfeld, der am 10. Dezember von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfindet, nehmen wir mit einem eigenen Stand teil. Speziell dafür wurden von Künstlerinnen in der Ukraine weihnachtliche Dekorationen gefertigt und von Ehrenamtlichen aus Burghaslach beim letzten Hilfstransport aus Lviv mitgebracht. Die Künstlerinnen möchten uns damit ukrainisches Kunsthandwerk näher bringen und Hilfsbedürftige in ihrem Land unterstützen. Der gesamte Erlös wird für neue Hilfsgüter verwendet, ebenso wie die Einnahmen aus dem Verkauf von ukrainischen Kuchen und Torten, die geflüchtete Ukrainerinnen für den Markt backen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns beim Sternlesmarkt besuchen. Vielleicht sind Sie von den Angeboten ebenso begeistert wie wir es sind.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160

www.wm-aw.de

QR-Code scannen

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm



Überregionale Veranstaltungen

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Renovierungsmaßnahmen

Geänderte Öffnungszeiten bei Kfz-Zulassungsstellen

Im Erdgeschoss des Bauteils C des Landratsamtes muss renoviert werden. Betroffen von den Maßnahmen sind vor allem die Zulassungs- und die Führerscheinstelle in Neustadt a.d.Aisch. Aus diesem Grund ist die Zulassungsstelle vom 1. bis 13. Dezember 2023 geschlossen. Dafür haben die Zulassungsstellen in Uffenheim, Scheinfeld und Bad Windsheim ihre Öffnungszeiten für diesen Zeitraum erweitert, sie haben Montag bis Donnerstag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet, am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Bad Windsheim zudem am Donnerstag bis 17:30 Uhr. Auch die Schilderläden vor Ort sind zu den genannten Zeiten geöffnet. Die Online-Services für die Kfz-Zulassung (außer Terminvereinbarung) unter www.kreis-nea.de/digitales-landratsamt stehen weiterhin wie gewohnt zur Verfügung.

Die Führerscheinstelle hat vom 1. bis 13. Dezember 2023 zu den üblichen Zeiten geöffnet, es können allerdings keine Online-Termine vergeben werden. Als Zugang wird der Hintereingang des Bauteils C zur Verfügung stehen (bitte Beschilderung vor Ort beachten).

Insgesamt kann es an den genannten Stellen zu längeren Wartezeiten kommen. Das Landratsamt bittet um Verständnis.

Aktion Dreikönigssingen 2024

Herzliche Einladung an alle Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse, die gerne bei der Sternsingeraktion mitwirken möchten.

Das Motto lautet:

Gemeinsam für unsere Erde- in Amazonien und weltweit.

Zur Vorbereitung der Aktion treffen sich die Kinder und Jugendlichen am Freitag, den 24.11.2023 oder am 01.12.2023 jeweils von 15.00 - 17.30 Uhr im katholischen Pfarrzentrum (Ansbacher Str. 5a, Neustadt/Aisch) Tel: 09161 / 2511

Fränkischer Albverein e.V.

Steigerwaldrunde

Für Freitag, 01. Dezember, lädt der Fränkische Albverein zu einer Tagerwanderung über 14 Kilometer ein. Start der Tour ist in Oberscheinfeld, sie führt über Appenfelden nach Prühl. Von da geht es über Berg und Tal nach Oberscheinfeld zurück. Eine Einkehr ist in Planung, eventuell Rucksackverpflegung. Treffpunkt ist um 8:30 Uhr in Neustadt am Parkplatz Wasenmühle, oder um 9:00 Uhr in Oberscheinfeld am Parkplatz vom Kindergarten /Sporthalle. Anmeldungen sind bis Mittwoch, 29. November, bei Jarka Koydl unter der Tel. 0157- 37842084 möglich.

Freiwilligenzentrum „mach mit!“

Spielenachmittag mit Brett- und Kartenspielen

Mensch-ärgere-dich-nicht, Rommé und weitere Spiele stehen beim Spielenachmittag auf dem Spieleplan. Dazu lädt das Freiwilligenzentrum „mach mit!“ der Caritas auf Initiative Ehrenamtlicher zu zwei Spielenachmittagen im Dezember ein.

Die Termine sind montags, 4. und 18. Dezember jeweils um 16 Uhr im Caritas-Haus, Ansbacher Straße 6 in 91413 Neustadt/Aisch. Eingeladen sind alle, die gerne klassische Brett- und Kartenspiele mit Anderen spielen.

Auch eigene Spiele können mitgebracht werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Adventliches Backen beim Kochkreisel

Freiwilligenzentrum lädt zum Plätzchenbacken ein. Von vegetarischer und veganer über regionaler und saisonaler oder internationaler Küche: Beim Kochkreisel des Freiwilligenzentrums „mach mit!“ der Caritas Neustadt/Aisch wurde seither Abwechslung großgeschrieben. Zum Jahresende findet nun ein gemeinsamer kostenfreier Backabend statt, bei dem gemeinsam verschiedene Plätzchen gebacken werden. Backen mit Kardamom, Nelken und Zimt. Zur Advents- und Weihnachtszeit gehören Plätzchen für viele Menschen traditionell dazu. Beim Projekt Kochkreisel des Freiwilligenzentrums werden am Dienstag, 12. Dezember 2023 um 17 Uhr passend zur Adventszeit gemeinsam Plätzchen gebacken. Der Backabend findet im Caritas-Haus, Ansbacher Straße 6 in Neustadt/Aisch statt. Die gebackenen Köstlichkeiten werden dann gemeinsam in lockerer Atmosphäre und weihnachtlichem Tee verkostet. Zur besseren Planung wird um Anmeldung beim Freiwilligenzentrum unter freiwilligenzentrum@caritasnea.de oder 09161 8889-40 gebeten.

Kochen und Backen mit Ehrenamtlichen

„Beim Kochkreisel soll jeder einmal den Kochlöffel in die Hand nehmen.“, so Veronika Polok, Leiterin des Freiwilligenzentrums der Caritas Neustadt/Aisch. Seit Projektbeginn wurden so verschiedene Koch- und Backabende angeboten. Möglich macht es die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, die das Projekt fördert.

(Weihnachts-)Literatur zum mitnehmen

Büchertauschbörse des Freiwilligenzentrums bietet kostenfreie Bücher von Romanen und Krimis über Sach- und Reisebücher bis hin zu Kinder- und Jugendbüchern: In der Büchertausch-

börse des Freiwilligenzentrums „mach mit!“ ist für alle etwas dabei. Jeden Dienstag von 14 bis 16 Uhr öffnet sie ihre Türen im Caritas-Haus, Ansbacher Straße 6 in Neustadt/Aisch. Passend zur Jahreszeit haben Ehrenamtliche Weihnachtsbücher bereitgestellt. Sie laden zum Einstimmen auf die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit ein. Außerdem können eigene Bücher abgegeben werden. Einzige Bedingung dabei ist, dass die Bücher gut erhalten und nach dem Jahr 2000 erschienen sind. Weitere Auskunft erteilt das Freiwilligenzentrum unter 09161 8889-40 oder freiwilligenzentrum@caritas-nea.de oder können auf der Internetseite www.freiwilligenzentrum-nea.de nachgelesen werden.

Hospizverein Neustadt

Der Hospizverein Neustadt lädt im Rahmen der Vortragsreihe „Zuhören & Mitreden“ zum Thema **Depression oder Demenz - Wer weiß das schon so genau?** ein. Erfahren Sie Wissenswertes über zwei unterschiedliche Krankheitsbilder, die anhand einzelner Symptome oft miteinander verwechselt werden. Bei beiden können Konzentrationsschwierigkeiten, Desinteresse, Apathie und Lustlosigkeit vorkommen. Doch wo liegen die Unterschiede und wie kann man erkennen was dahintersteckt?

Treffpunkt:

Hospiz Verein Neustadt e. V., Bamberger Str. 27 (1.Stock)

Termin: Dienstag, 12. Dezember 2023 um 19.30 Uhr

Referent: Josefine Mühlroth, (MHBA) und Gerontologin (M.Sc.)



Gemeinde Diespeck

Rathaus aktuell

Der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr wird erstmals auf dem Festplatz stattfinden. Dies haben wir in Verwaltung und Gemeinderat erörtert. Im vergangenen Jahr war es einfach zu voll am Kirchberg. Es war wunderbar, es war stimmungsvoll, ein Beleg für die Attraktivität unseres Marktes – aber eben schlichtweg zu eng. Das Durchkommen für Familien mit Kindern, aber auch für ältere Menschen, war mitunter kaum noch möglich. Der Besucherzuspruch wird von Jahr zu Jahr mehr und auch die Anzahl der Buden steigt. Großartig! Aber die Kehrseite der Medaille ist dabei schlicht, dass Rettungs- und Fluchtwege bei dieser Größe am Kirchberg kaum noch eingehalten werden können. Deshalb kann ich mit gutem Gewissen auch keine Veranstaltungsgenehmigung mehr ausstellen, trage ich doch die Letztverantwortung. Dies ist tatsächlich der einzige bedeutende Grund für diese Entscheidung. Herr Pfarrer Kolberg und dem Gemeinderat habe ich dies auch so erklärt und um Verständnis gebeten. Denn das Ambiente am Kirchberg, vor allem aber der christliche Bezug eines Weihnachtsmarktes, ist nur an der Kirche bestmöglich gegeben. Zweifels- ohne. Der Festplatz kann hier nicht mithalten. Die Frage nach dem Standort habe ich ferner in der vergangenen Bürgerversammlung angesprochen und um ein Meinungsbild gebeten: Dort war unisono die Meinung, es einfach mal zu probieren. Wir werden jedenfalls alles daransetzen, auch am Festplatz eine vorweihnachtliche, gemütliche Stimmung zu erzeugen. Und wir werden darauf Wertlegen, den christlichen Hintergrund des Weihnachtsmarktes herauszustellen. In Wort und Symbolik. Dies ist mir persönlich ein Anliegen. Was haben wir vor? In der

Mitte des Festplatzes wird ein großes Weihnachtsfeuer platziert. Darum gruppiert finden sich viele Stehtische und Feuertonnen, um dort zu verweilen, zu ratschen und die gekauften Speisen und Getränke zu genießen. 25 (!) Stände laden zum Bummeln ein. Diese sind im Kreis angeordnet. Licherketten, Weihnachtsbäume, Fackeln und dezentrale Feuer bringen zudem Wärme und Glanz auf den Festplatz. An der Stirnseite werden wir eine Bühne aufbauen. So sind die musikalischen Darbietungen des Posaunenchores, des Musikvereins und unserer Kindergartenkinder weithin zu sehen und zu hören. Von dort wird auch zentral die musikalische Untermalung in den Abendstunden erfolgen. Ein großes Kreuz auf der Bühne begrüßt die hoffentlich zahlreichen Besucherinnen und Besucher. Für die Kinder wird es eine Fackelwanderung geben sowie die Zubereitung von Stockbrot über dem Feuer. Dies und vieles mehr lassen sicher Kinder- (und Erwachsenenherzen) höherschlagen. Ich lade jedenfalls schon jetzt alle sehr herzlich ein. Am 16.12., zwischen 16 – 21 Uhr. Hoffen wir gemeinsam auf gutes Wetter an diesem Tag.

Überhaupt ist mir die Organisation von Festen und Veranstaltungen ein großes Anliegen. Wir versuchen immer wieder Highlights zu setzen und dafür zu sorgen, dass in der Gemeinde „was los ist!“ Dorffest, Bike-Park Festival, Musikveranstaltungen etc. Denn ich bin davon überzeugt, dass gerade in einer Phase, in der der Spaltungsdruck auf unsere Gesellschaft zunimmt, die beste Form des Entgegenwirkens gemeinsame Feste sind: Zeit miteinander verbringen, Reden, Trinken, Feiern, Tanzen. Das schafft ein „Wir-Gefühl“ und schweißt zusammen. Deshalb wird es im nächsten Jahr, nach 2018, wieder ein Aischgrund Air gebeten (seinerzeit stand u.a. Mia Julia auf der Bühne). Und zwar mit einem echten Kracher! So werden am Freitag, den 19. Juli, zwei national bekannte

Bands auf einer Bühne stehen: Die Zillertaller (nach 30 Jahren wieder in Diespeck) und die Dorfrockler! Das wird bestimmt der Hammer. Für Samstag suchen wir gerade noch nach einem weiteren Act. In Kürze startet der Vorverkauf! Sicher ein tolles Weihnachtsgeschenk. Mehr Informationen dann in Kürze.

Aktuell läuft die Elternbefragung von Kita und Gemeinde. Ich bitte nochmals, unbedingt teilzunehmen. Befragt werden alle Eltern, deren Kindern nach 2012 geboren wurden. Von der Teilnahmequote und den Ergebnissen kann auch abhängig sein, wie hoch die Förderung ausfallen wird, die wir für Mensa-Bau und Hortumbau erwarten dürfen. DANKE!

Herzliche Grüße aus dem Rathaus

Ihr
Christian von Dobschütz

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Diespeck

(Wasserabgabesatzung – WAS) vom 23.11.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für
 - a) das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle, Dettendorf,
 - b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.

Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21**Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22**Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23**Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1992 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Diespeck, den 23.11.2023

Dr. Christian von Dobschütz

1. Bürgermeister

Gemeinde Diespeck

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Diespeck

(BGS-WAS)

vom 23.11.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung

- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf
- b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für die Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,89 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,66 €. |
- (2) Der Beitrag beträgt für die Gemeindeteile Ober- und Untersachsen
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,78 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,57 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung

- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf Grund- und Verbrauchsgebühren,
- b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen Grund und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler 0,41 € / Monat.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- Die Gebühr beträgt
- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf 3,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
 - b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen 1,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr
- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf 3,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,

- b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen 1,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Die Gebühr beträgt

- für ein eingeschossiges Gebäude 60,00 €
- für ein zweigeschossiges Gebäude 90,00 €
- für jedes weitere Geschoss je 30,00 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeit-

punkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.

Die als abgegolten zu betrachtenden beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen richten sich nach den im §5 Abs. 1-3 formulierten Beitragsmaßstäben.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2001 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Diespeck, den 23.11.2023

Dr. Christian von Dobschütz
1. Bürgermeister
Gemeinde Diespeck

Einladung zu den Bürgerversammlungen

Ober- und Untersachsen

29.11.2023
Im Langhaus
Beginn 19.00 Uhr

Stübach

06.12.2023
In der Dorfscheune
Beginn 19.00 Uhr

Dettendorf

18.12.2023
Im Feuerwehrhaus
Beginn 19.00 Uhr

Im Rahmen der Bürgerversammlung werden interessante Gemeindeangelegenheiten besprochen. Die Versammlungen dienen aber auch den Gedankenaustausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung und dem Gemeinderat. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Anregungen und Vorschläge vorzubringen und sich zu informieren. Ich freue mich schon jetzt auf Ihr Kommen und die gemeinsamen Gespräche.

Ihr
Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Diespecker Weihnachtsmarkt 2023 am Festplatz in Diespeck

Am **Samstag, den 16.12.2023** findet erstmals auf dem Festplatz Diespeck der traditionelle Weihnachtsmarkt der Gemeinde Diespeck in Verbindung mit den örtlichen Vereinen statt.

Die Vereine werden wie jedes Jahr Ihr Bestes geben, um die Besucher mit allerlei verschiedenen Basteleien, Gestecken, Gebäck, verschiedenen Brotzeiten sowie Gegrilltem zu verwöhnen.

Zum Aufwärmen gibt es Feuerzangenbowle, Glühwein, Jagertee, Kinderpunsch sowie weitere verschiedene warme Getränke für Jung & Alt.

Für die Kinder wird es eine Fackelwanderung geben. Der Weihnachtsmarkt wird in diesem Jahr um **16.00 Uhr** durch den 1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz und den Kindergartenchor feierlich eröffnet. Musikalisch wird die Veranstaltung vom Musikverein Diespeck und vom Posaunenchor Diespeck ausgeschmückt. Der Heimatverein Diespeck bietet im Feuerwehrhaus – Kaffee und Kuchen an. Die Kaffeestube ist aber bereits **ab 15.00 Uhr geöffnet**.

Im Namen des Gemeinderates Diespeck und aller am Weihnachtsmarkt beteiligter Verkaufsstände möchte ich hiermit alle Bürgerinnen und Bürger aus nah und fern zum 28. Diespecker Weihnachtsmarkt recht herzlich einladen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Dr. Christian von Dobschütz,
1. Bürgermeister

Fundsachen

Am Freitag, den 17.11.2023 gegen 14:00 Uhr, wurde am Friedhof in Diespeck eine Gartenschere gefunden. Der Eigentümer kann sie zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus in Diespeck abholen.

Am 25.11.2023 wurde auf dem Parkplatz des Friedhofes Diespeck eine silberne Halskette gefunden. Diese kann zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus Diespeck abgeholt werden.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Diespeck

Tel. 09161/2811, Fax. 09161/876363

E-Mail: pfarramt.diespeck@elkb.de

Homepage: www.diespeck-evangelisch.de

Bürostunden: Montag, Dienstag, Donnerstag,
jeweils 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

Wochenspruch: Sacharja 9,9-10

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.

Donnerstag, 30.11.

19.00 Uhr Kirchenchor „Klangbogen“

Freitag, 01.12.

19.30 Uhr Posaunenchor

Samstag, 02.12.

10.00 Uhr **Kinderkirche** im Gemeindehaus

1.Advent, 03.12.

09.30 Uhr **Gottesdienst** (Prädikant Matthias Pieler)
Kollekte für die Aktion „Brot für die Welt“

18.00 Uhr **Advents-Konzert mit den Aischgrund Schipper**
mit norddeutschen Weihnachtsliedern
in der St. Johanneskirche Diespeck
Eintritt frei.

Montag, 04.12.

19.30 Uhr Gitarrengruppe

Donnerstag, 07.12.

19.00 Uhr Kirchenchor „Klangbogen“

Freitag, 08.12.

15.00 Uhr Konfirmanden-Unterricht
18.30 Uhr Adventsandacht im Feuerwehrhaus Dettendorf
19.30 Uhr Adventsandacht mit Abendmahl im Langhaus Sachsen

19.30 Uhr Posaunenchor

2.Advent, 10.12.

09.30 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Kolberg)
Kollekte für die Kirche

11.00 Uhr **Taufe** von **Lina und Lola Schrödl**

19.30 Uhr **Adventsmusik** in der St. Johanneskirche Diespeck

Adventsmusik am 2. Advent, 10. Dezember 2023

Bereits heute laden wir zur Adventsmusik am 2. Advent in unsere St. Johanneskirche recht herzlich ein. Das Adventskonzert wird von unseren Gruppen, Chören, Organisten und weiteren Musikkünstlern musikalisch gestaltet. Beginn 19.30 Uhr.
Der Eintritt ist frei.

Adventskonzert mit den Aischgrund Schipper am 3. Dezember

Die seemännischen Advents- und Weihnachtslieder der Aischgrund-Schipper erzählen von Geschichten woran Seeleute denken, wenn sie die Weihnachtspost auf See erhalten, oder zurückdenken, wie es früher war. Auch wünschen sich Seeleute gute Winde, die ihre Schiffe zu Weihnachten sicher in die Heimat zurückbringen.

Herzliche Einladung zum Adventskonzert mit den Aischgrund Schipper am

1. Adventssonntag, 3. Dezember um 18 Uhr in der St. Johanneskirche Diespeck.

Der Eintritt ist frei. Für Spenden bedanken wir uns recht herzlich.

Kinderkirche am 2. Dezember

Die Kinderkirche findet immer am ersten Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr im Gemeindehaus Diespeck statt. Alle Kinder zwischen 3 und 10 Jahren sind herzlich eingeladen, zu kommen.

Senioren-Treff am 13. Dezember

Zur Adventsfeier des Senioren-Treffs laden wir für **Mittwoch, 13. Dezember um 14.00 Uhr** recht herzlich in das Gasthaus Müller, Diespeck, ein.

Die Veeh-Harfengruppe begleitet adventliche Lesungen.

Bei Kaffee und Kuchen möchten wir uns auf die Weihnachtszeit einstimmen und freuen uns auf unsere Gäste.

Das Team vom Seniorentreff

Wichtelmarkt im Diespecker Hort

Herzliche Einladung zu unserem Wichtelmarkt

Vom **29.11.2023 - 01.12.2023**

jeweils von **15.00 Uhr – 16.30 Uhr**

im Hort in der Bergstr. 15.

Sie finden bei uns:

Verschiedenes aus unserer Nähwerkstatt, kreative Geschenkideen, Weihnachtskarten, gebrannte Mandeln...

Wir freuen uns auf viele Besucher

Die Hortkinder und das Hortteam

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stübach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach

Tel. 09164/245

E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de

www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 23.11. – 3.12.2023

1. Advent, 3.12.2023

10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Alessio Neu aus Stübach – Pfarrer i.R. Stubenrauch
Kollekte für Brot für die Welt

10.15 Uhr Kindergottesdienst

Mittwoch, 6.12.2023

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht in **Münchsteinach**

2. Advent, 10.12.2023

9.00 Uhr Gottesdienst in Stübach – Lektorin Stumpfner
Kollekte für die eigene Gemeinde

Unsere Pfarrstelle ist vakant. Die Pfarramtsführung und den Konfirmandenunterricht vertritt Pfarrer Schultheiß, Münchsteinach/Gutenstetten Tel. 0160/3156161.

Die Vertretung bei Aussegnungen und Beerdigungen hat:

vom 18.11. – 3.12. Pfarrerin Weimann, Uehlfeld Tel. 09163/231
vom 04.12. – 10.12. Pfarrer Kolberg, Diespeck Tel. 09161/2811

„Brot für die Welt“

Für die diesjährige Aktion „Brot für die Welt“ liegen in der Kirche Spendentüten aus. Damit können Sie Ihre Spende bis Weihnachten in den Gottesdiensten oder auch im Pfarramt abgeben. Herzlichen Dank im Voraus!

Christusgemeinde Diespeck – Gerhardshofen

Ev. Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.
www.christusgemeinde.com –
Pastor Christian Kemper Tel. 09161/61428,
Pastor Nicolai Rühl Tel. 09161/8728684

Veranstaltungen

in der Zeit vom 30.11.2023 – 10.12.2023

Freitag, 01.12.2023

- 15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“ (2-12 Jahre, in drei Altersgruppen)
- 17.30 Uhr Teenkreis „OK“ (12-16 Jahre)
- 19.30 Uhr Jugendkreis HOME (ab 16 Jahre)
- 19.30 Uhr Gesprächskreis des Blauen Kreuzes für Angehörige und Betroffene

Sonntag, 03.12.2023

- 10.00 Uhr Gottesdienst – „Vorfreude - Das Ziel vor Augen“

Montag, 04.12.2023

- 19.30 Uhr Bibelgesprächskreis

Dienstag, 05.12.2023

- 09.30 Uhr Krabbelgruppe „Glühwürmchen“ (bis 3 Jahre)

Freitag, 08.12.2023

- 15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“ (2-12 Jahre, in drei Altersgruppen)
- 17.30 Uhr Teenkreis „OK“ (12-16 Jahre)
- 19.30 Uhr Jugendkreis HOME (ab 16 Jahre)

Sonntag, 10.12.2023

- 10.00 Uhr Gottesdienst – „Sind wir bald da?“

DTV Diespeck - SG Diespeck-Münchsteinach

Fußball

A-Klasse / B-Klasse

Die Nachholspiele gegen Dachsbach-Birnbaum konnten am vergangenen Wochenende nicht absolviert werden. Somit geht es für die Teams in die Winterpause. Unsere Erste rangiert punktgleich (und einem Spiel weniger) mit Sugenheim auf Tabellenplatz 3. Auf den Tabellenführer aus Bad Windsheim hat man 6 Punkte Rückstand. Die Zweite ist ebenfalls in der Spitzengruppe vertreten und belegt mit einem Spiel weniger und einem Punkt Rückstand auf den Tabellenführer. den vierten Platz.

Damenmannschaft

Unsere Damen gehen leider ohne Punktgewinn in die Winterpause. Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Zuschauern, Helfern und Sponsoren für die Unterstützung im Jahr 2023 bedanken und wünschen eine schöne Adventszeit.

Soldaten-/Reservistenkameradschaft Diespeck

Kriegsgräbersammlung 2023

Bei der diesjährigen Haussammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wurde wieder ein sehr stolzer Betrag gesammelt. Ich danke daher allen Spendern und Sammlern, insbesondere auch im Namen aller Gefallenen und deren Angehörigen. Sie unterstützen mit Ihrer Spende Instandhaltung und Bau der Soldatenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten mit etwa 2,8 Millionen Toten verteilt über 46 Staaten, die ohne Ihr finanzielles Engagement so nicht (mehr) möglich wäre. Also nochmals vielen Dank und ein „vergelts Gott“. Mit freundlichen Grüßen, Vorstandschaft

Vereine und Verbände

Soldaten- und Reservistenkameradschaft Diespeck

Weihnachtsfeier 2023

Am 02.12.2023 ab 17:30 Uhr wird unsere Vereinsweihnachtsfeier im Langhaus in Sachsen stattfinden. Hierzu möchten wir euch, liebe Vereinsmitglieder und selbstverständlich auch die Freunde und Gönner unseres Vereins, sowie die Witwen unserer verstorbenen Kameraden recht herzlich einladen. Für das leibliche Wohl wird wie immer bestens gesorgt. Wir werden in diesem Jahr eine kleine Weihnachtswichtelei durchführen. Wer möchte kann sich mit einem kleinen Geschenk im Wert zwischen 5 und 10€ daran beteiligen. Die Geschenke kommen dann alle in einen Sack und dürfen von den Beteiligten als Überraschung gezogen werden. Auf ein paar schöne und besinnliche Stunden mit euch, freut sich die Vorstandschaft.

Freundeskreis Eymoutiers e.V.

Herzliche Einladung ergeht an alle Mitglieder und Interessenten zum nächsten Stammtisch des Freundeskreises Eymoutiers. Er findet am Donnerstag, 7. Dezember 2023 um 19:30 Uhr im „Gasthaus Goldener Löwe“, Bamberger Straße 37 in Diespeck statt. Über viele Anwesende würden wir uns freuen. Freundliche Grüße die Vorstandsschaft

!!! Die Termine beachten !!!

Überprüfung der Feuerlöscher

Bitte informieren Sie auch Ihre Nachbarn und Bekannten

Auch **2023** bieten wir Ihnen die Möglichkeit Ihre Feuerlöscher **KOSTENGÜNSTIG ÜBERPRÜFEN ZU LASSEN**
Überprüfungszeitraum innerhalb 24 Monate
(aus Wettbewerbsgründen findet die Überprüfung nicht im Zusammenhang mit der örtl. Feuerwehr statt)


Prüfgebühr 6 Kg Aufladefeuferlöscher ab nur 17,85€ incl. MwSt.

Termine		
Ort	Datum	Uhrzeit
Diespeck bei Fam. März Sandstraße 6	Freitag 01.12.2023	17:00-18:00
Diespeck beim Festplatz	Samstag 02.12.2023	10:00 – 11:00
<small>Bitte beachten Sie die allgemeinen Schutzmaßnahmen:</small>		

!!! Feuerlöscher retten Leben !!!

Werkvertretung Feuerwehrbedarf Brandschutztechnik
Prüf- und Fülldienst für Handfeuerlöscher
Prüfung von RWA Anlagen

Bei uns werden Sie in Sachen Brandschutz umfassend beraten



Geprüfte Feuerlöscher sind ihre eigene Feuerabwehr

Jürgen Amtmann
Hombeier 14
91480 Markt Taschendorf
Tel.: 09552/7829
Fax: 09552/7284
Mobil: 0171/7185238



Gemeinde Münchsteinach

Aus dem Rathaus

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 21.11.2023

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Münchsteinach folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen,
 8. Therapiehunde sowie Hunde, die regelmäßig für Besuchsdienste in sozialen Einrichtungen für Senioren oder Behinderte oder in Schulen und Kindergärten zum Einsatz kommen nach einmaligem Nachweis.
- (2) Die Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 40,-- €
- für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer von Tier zu Tier um jeweils 10,-- €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5a

Erhöhter Steuersatz für Kampfhunde

- (1) Abweichend von § 5 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 1.000,-- €.
- (2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet (Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992, GVBI S. 268, geändert durch Verordnung vom 4. September 2002, GVBI S. 513):
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Gemeinde Münchsteinach im Einzelfall nachgewiesen wird, daß keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vorliegt:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit den von Absatz 1 erfaßten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 6**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der derzeit gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Kampfhunden beträgt die Züchtersteuer für jeden Kampfhund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, den vollen Steuersatz nach § 5a Abs. 1.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9**Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer am 01. April eines jeden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 11**Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12**Führung eines Hundekennzeichens**

- (1) Die Gemeinde teilt jedem Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) zur. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde und ist bei der Abmeldung des Hundes

zurückzugeben. Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter der Gemeinde Münchsteinach unverzüglich anzuzeigen, in diesem Fall wird eine neue Steuermarke zugeteilt.

- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke führen oder umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13**Steuerüberwachung**

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Münchsteinach gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 93 AO

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke führt oder herumlaufen lässt.
2. § 12 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Münchsteinach vom 23. Dezember 2008 außer Kraft.

Gemeinde Münchsteinach
Münchsteinach, den 21.11.2023

Siegel

(J. R i e d e l)

1. Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates

Die 45. Sitzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2020/2026 findet am **Dienstag, 05.12.2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach** statt.

Zum öffentlichen Teil der Sitzung ergeht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

TAGESORDNUNG:**A.) Öffentliche Sitzung**

- 1.) Begrüßung, Eröffnung
- 2.) Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Bauanträge
- 3.1.) Antrag auf Errichtung einer Gaube und eines Balkon an einem bestehenden Wohnhaus, Fl.Nr. 424/14, Gemark. Münchsteinach, Wildenbergstraße 1
- 4.) Notfall- und Einsatzplan Strom für die Gemeinde Münchsteinach – Beratung und Beschlussfassung
- 5.) Anpassung der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigungen Münchsteinach, Neuebersbach, Abtsgreuth und Altershausen sowie für die Wasserversorgung Münchsteinach/Neuebersbach und Altershausen

- 5.1.) 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Münchsteinach für das Gebiet der Gemeindeteile Münchsteinach, Neubersbach, Altershausen und den Gemeindeteil Mittelsteinach (BGS/EWS) vom 13.06.1986
- 5.2.) 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Münchsteinach für den Gemeindeteil Abtsgreuth (BGS/EWS) vom 25.08.1999
- 5.3.) 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Münchsteinach (BGS/WAS) vom 25.06.1996
- 6.) Antrag auf Fällung der Linde in der Ortsmitte mit anschl. Ersatzpflanzung
- 7.) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinach – Vorstellung des Ergebnisses der Erörterung
- 8.) Steigerwald Camping – Nachbesserung des Hochwasserschutzes
- 9.) Steigerwald Mineralbad – nachträglicher Einbau von Bodeneinläufen im Sanitärbereich
- 10.) Sonstiges

B.) 10 Minuten Bürgerredezeit

C.) Nichtöffentliche Sitzung

Jürgen Riedel

1. Bürgermeister

Bericht aus dem Gemeinderat

In meinem Bericht konnte ich dem Gremium mitteilen:

- dass am **Ärztzhaus** inzwischen die Außendämmung angebracht und die Fassade vorgespachtelt wurde.
- dass in den letzten zwei Wochen in Münchsteinach insgesamt 4 **Rohrbrüche** behoben wurden, in Altershausen musste im Zusammenhang mit der Verlegung des Nahwärmenetzes zudem der Bauhof mehrmals im Bereich des Wasserleitungsnetzes tätig werden. Auch in Neuebersbach war in den letzten Tagen ein erhöhter unklarer Wasserverbrauch zu verzeichnen.
- dass dem Hersteller des **Spielschiffs** am Mehrgenerationenplatz verschiedene Mängel mitgeteilt wurden, diese sind inzwischen behoben worden.
- dass die in der letzten Sitzung beschlossene **kommunale Wärmeplanung** uns in einem anderen Punkt Kosten spart, da wir im Zuge des Neubaus einer gemeinsamen Kläranlage prüfen müssen, inwieweit die vorhandene Wärme aus dem Abwasser bereits vor Ort genutzt werden kann. Diese Prüfung kann nun bereits mit der Wärmeplanung umgesetzt werden.
- dass das beauftragte Ingenieurbüro nun mit den Arbeiten zur **wasserrechtlichen Erlaubnis für diverse Einleitungsstellen in Altershausen** begonnen hat.
- dass im Bereich der **Zufahrt zur Kläranlage Neuebersbach** Sanierungsarbeiten am Weg durchgeführt wurden.

Bei den **Bauangelegenheiten** befasste sich der Gemeinderat mit einer Voranfrage für die Errichtung einer Erdjurte in der Wildenbergstraße. Hierfür wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Nachdem der Gemeinderat bereits im Frühjahr beschlossen hat, ab dem 01.01.2024 die **Hundesteuer** um 10 € je Hund zu erhöhen, Hunde die für soziale Zwecke eingesetzt werden von der Steuer zu befreien und die Fälligkeit der Hundesteuer auf ersten April eines jeden Jahres festzusetzen, wurde nun die Satzung angepasst und in Kraft gesetzt.

Als weiterer Tagesordnungspunkt war die **Anpassung der Benutzungsgebühren** für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung der Gemeinden Münchsteinach noch aufgeführt. Dieser Punkt musste aber aufgrund rechtlicher Anforderungen vertagt werden. Ich konnte dem Gremium aber bereits mitteilen, dass die Wasser und Abwassergebühren im Vergleich zu anderen Gemeinden im Landkreis in der Vergangenheit recht günstig waren. Im Jahr 2018 wurden wir von

der staatlichen Rechnungsprüfung gerügt und aufgefordert die Personalkosten der kostenrechnen Einrichtungen auf diese zu buchen. Dies führte dazu, dass die abzurechnenden Kosten aller Kläranlagen und der Wasserversorgungsanlagen deutlich gestiegen sind. Gerade bei den kleinen Kläranlagen ist der größte Anteil der Kosten der Anteil an den Personalkosten. Dies schlägt damit insbesondere in Abtsgreuth und in Neuebersbach durch. In Abtsgreuth kommt noch dazu, dass wir die wasserrechtliche Erlaubnis verlängern lassen mussten, hierzu war eine Kanalbefahrung nötig und ein Ingenieurbüro musste diverse Berechnungen machen und die Antragsunterlagen erarbeiten. Außerdem musste dort der Klärschlamm geräumt werden. In Altershausen war zu den Personalkosten auch eine Klärschlammräumung nötig und außerdem musste vor einigen Jahren ein Teil des Zuschusses, den wir für den Neubau der Anlage erhalten haben, zurückgezahlt werden. Auch dies schlägt nun bei den Gebühren zu Buche. Bei den Wasserversorgungsanlagen sieht es dagegen besser aus, da haben wir bislang keine Defizite. Insgesamt muss also davon ausgegangen werden, dass die Abwassergebühren deutlich angehoben werden müssen.

Aufgrund verschiedener Urteile müssen nun sämtliche **Beitrags- und Gebührensatzungen** in Bezug auf den Beitragsmaßstab von der zulässigen Geschossfläche auf die tatsächliche Geschossfläche umgestellt werden. Hierzu müssen alle beitragspflichtigen Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken erfasst werden. Um hohe Kosten zu verhindern, wurde von mir in einem Teil Münchsteinachs der Versuch initiiert, die Flächen per Selbstauskunft zu erheben. Leider muss dieser Versuch als gescheitert betrachtet werden. Trotz mehrfacher Aufforderung war der Rücklauf recht schwach. Der Gemeinderat hat deshalb nun entschieden, Angebote von Ingenieurbüros einzuholen, die diese Umstellung der Satzung für die Gemeinde Münchsteinach, genau wie in den anderen VG-Gemeinden, bearbeitet.

Weitere Tagesordnungspunkte befassten sich mit einer **Innenbereichssatzung** in Untersachsen, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bei Schornweisach. Gegen die Innenbereichssatzung spricht von Zeiten der Gemeinden Münchsteinach nichts. Zu den Freiflächenphotovoltaikanlagen vertritt der Gemeinderat die Meinung, dass landwirtschaftliche Flächen vorrangig für die Lebensmittelproduktion genutzt werden sollten.

Eine entsprechende Stellungnahme wird deshalb dazu abgegeben.

Nachdem im vergangenen Jahr im Raum stand, dass die Stromversorgung im Winter nicht ausreichen könnte, waren alle aufgefordert, Maßnahmen zum Energiesparen zu ergreifen. Der Gemeinderat hat daraufhin die Brenndauer der **Straßenbeleuchtung** verkürzt. Nachdem nun diese Gefahr nicht mehr akut besteht und ein Großteil der Bevölkerung die Beleuchtung am Morgen wieder ab 05:00 Uhr und am Abend wieder bis 23:00 Uhr wünscht, hat der Gemeinderat dieses Thema erneut aufgegriffen. Es wurde per Beschluss die Abschaltdauer von 23 bis 05:00 Uhr festgelegt.

In der letzten Sitzung musste zudem über die **Fassadenfarbe des Ärztzhauses** entschieden werden. Der Gemeinderat legte einen Grauton fest.

Die Anfrage eines Münchsteinacher Bürgers zur Durchführung einer **öffentlichen Silvesterfeier** wurde vom Gemeinderat positiv verbeschieden. Der Veranstalter muss allerdings gewisse Auflagen erfüllen.

Zum Abschluss des öffentlichen Teils der Gemeinderatsitzung konnte ich dem Gemeinderat nun den fertiggestellten **Imagefilm** für Münchsteinach. Mit diesem Film soll den Besuchern auf unserer Internetseite und potenziellen Gästen einen Vorgeschmack gegeben werden und dazu motivieren uns zu besuchen. Der Film wird in den nächsten Tagen auf unserer Homepage eingestellt werden und kann so von jedem Interessierten betrachtet werden.

In nicht öffentlicher Sitzung wurden noch 2 **Vergaben** beschlossen. Zum einen handelt es sich um die Dämmung

der obersten Geschossfläche des Ärztehauses. Hierzu konnte der Auftrag an ein Münchsteiner Unternehmen vergeben werden. Für die Ausschreibung der Ingenieurleistungen zur Vorbereitung einer gemeinsamen Kläranlage muss ein sogenanntes VgV-Verfahren durchgeführt werden. Hierzu wurde der Auftrag an ein Münchner Büro vergeben.

Vollzug der Trinkwasserverordnung:

Untersuchung des Wassers aus den Hausbrunnen im Jahre 2023

Die Besitzer von Hausbrunnen, aus denen Trinkwasser entnommen wird, werden hiermit erneut auf die vom Gesetzgeber festgelegte Verpflichtung zur Untersuchung des Wassers aufmerksam gemacht. Hierfür gilt die Trinkwasserverordnung 2001, die seit dem 01. Januar 2003 in Kraft ist.

Zur Erinnerung, welche Untersuchungen im Einzelfall anfallen können, hier nochmals eine Übersicht:

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

Betrifft Kleinanlagen (Einzelwasserversorgung) ohne Trinkwasserabgabe an Dritte bzw. ohne Lebensmittelbetriebe.

(Gilt auch bei Mitversorgung von einem weiteren Anwesen sowie für reine Landwirtschaftsbetriebe ohne Ferienwohnungen/Vermietungen.)

Umfang:

1x jährlich: Mikrobiologisch
Escherichia coli (E. coli)
Coliforme Bakterien
Enterokokken
Koloniezahl bei 22° C und bei 36° C
1x jährlich: Chemische Parameter
Nitrat (kann ggf. 2 Jahre ausgesetzt werden, falls Ergebnis gut ist)
Elektrische Leitfähigkeit
Färbung
Geruch
Geschmack
Trübung
Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

Betrifft Kleinanlagen mit Trinkwasserabgabe an Dritte, z. B. Vermietung, Gastwirtschaften, Selbstvermarkter, Metzgereien, Ferienwohnungen, Hotels usw.

Umfang:

1x jährlich: Mikrobiologisch:
Escherichia coli (E. coli)
Enterokokken
Coliforme Bakterien
Koloniezahl bei 22° C und Koloniezahl bei 36° C
1x jährlich: Chemische Parameter
Nitrat, Nitrit
Ammonium
Eisen
Färbung
Geruch
Elektrische Leitfähigkeit
Mangan
Oxidierbarkeit
Trübung
Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)
Säurekapazität
Chlorid
Sulfat

3. Untersuchungen nach Gruppe 3

Betrifft Anlagen mit mehr als 1.000 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr, z. B. Getränkehersteller und andere

a) 4x jährlich routinemäßige Untersuchungen gem. Anlage 4 Nr. 1. 1 TVO 2001

b) 1x jährlich periodische Untersuchungen gem. Anlage 4 Nr. 1. 2 TVO 2001

(Achtung: Änderungen beim Untersuchungsumfang können aufgrund geogener Begebenheiten, sehr gutem Wasser oder ähnlichem individuell im Einzelfall festgelegt werden.)

4. Untersuchungen nach Gruppe 4

Betrifft die Erstuntersuchung nach einer Brunnenbohrung.

Umfang:

Mikrobiologisch:
Escherichia coli (E. coli)
Enterokokken
Coliforme Bakterien
Koloniezahl bei 22° C und bei 36° C

Chemische Parameter:

Nitrat, Nitrit
Ammonium
Eisen
Färbung
Geruch
Elektrische Leitfähigkeit
Mangan
Oxidierbarkeit
Trübung
Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)
Säurekapazität
Calcium
Magnesium
Kalium
Natrium
Chlorid
Sulfat

5. Härtegradbestimmung (als Einzelleistung)

6. Arsenanalyse (als Einzelleistung)

Die Gemeinde Münchsteinach bietet den Brunnenbesitzern auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit einer Sammeluntersuchung an.

Es gelten für dieses Jahr folgende Gebühren:

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

(Einzelversorgungen ohne Trinkwasserabgabe an Dritte)

- a) alle Parameter 65,00 Euro
- b) alle Parameter, jedoch **ohne Nitrat** 60,00 Euro
- c) alle Parameter **zusätzlich Chlorid** 75,00 Euro
- d) alle Parameter **zusätzlich Nitrat/Nitrit** 68,00 Euro
- e) alle Parameter **zusätzlich Sulfat und Magnesium** 73,00 Euro

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

(Einzelversorgungen mit Trinkwasserabgabe an Dritte) 135,00 Euro

3. Erstuntersuchung nach Brunnenbohrung 200,00 Euro

Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer. Weiterhin sind die Kosten für Probenahme, Anfahrt und Ausstellung des Untersuchungsberichts im Preis enthalten. Die Untersuchungskosten sind von den jeweiligen Hausbrunnenbesitzer unmittelbar bei der Probenahme zu entrichten. Für eine schriftliche Rechnungsstellung werden gesonderte Gebühren berechnet.

Wegen der Teilnahme an der angebotenen Sammeluntersuchung bitten wir zu beachten, dass wir wieder eine schriftliche Anmeldung benötigen. Wie in den vergangenen Jahren wird nur noch derjenige für eine Trinkwasseruntersuchung vorgemerkt, der uns unter Angabe der von ihm gewünschten Untersuchung ausdrücklich schriftlich beauftragt hat.

Falls Sie also auch in diesem Jahr Ihren Brunnen im Rahmen der Sammeluntersuchung prüfen lassen wollen, dann bitten wir Sie, den nebenstehend abgedruckten Abschnitt vollständig ausgefüllt und unterschrieben **bis Montag, den 04.12.2023** bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Diespeck, Rathausplatz 1 oder bei der Gemeinde Münchsteinach abzugeben. Bitte halten Sie die Abgabefrist unbedingt ein, damit die Untersuchungen rechtzeitig stattfinden können.

Wichtiger Hinweis:

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich beim Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, **bei Frau Röder** vorzulegen! Ferner weisen wir daraufhin, dass auch die Prüfungsergebnisse der letzten Jahre beim Landratsamt Neustadt an der Aisch ordnungsgemäß vorzulegen bzw. nachzureichen sind. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass jeder Brunnenbesitzer selbst für seinen Brunnen bzw. die Wasserqualität verantwortlich und nach der Trinkwasserverordnung verpflichtet ist, die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.



(Bitte ausschneiden)

Teilnahmeerklärung

Hiermit beauftrage ich,

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

die Gemeinde Münchsteinach, in meinem Namen nach Maßgabe des Bescheides des Landratsamtes die Untersuchung meines Brunnens vornehmen zu lassen.

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

(Einzelversorgungen ohne Trinkwasserabgabe an Dritte)

- | | |
|--|------------|
| a) alle Parameter | 65,00 Euro |
| b) alle Parameter, jedoch ohne Nitrat | 60,00 Euro |
| c) alle Parameter zusätzlich Chlorid | 75,00 Euro |
| d) alle Parameter zusätzlich Nitrat/Nitrit | 68,00 Euro |
| e) alle Parameter zusätzlich Sulfat und Magnesium | 73,00 Euro |

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

(Einzelversorgungen mit Trinkwasserabgabe an Dritte) 135,00 Euro

3. Erstuntersuchung nach Brunnenbohrung 200,00 Euro

Die Untersuchungskosten sind von den jeweiligen Hausbrunnenbesitzer unmittelbar bei der Probenahme zu entrichten. Für eine schriftliche Rechnungsstellung werden zusätzliche Gebühren berechnet.

Bemerkungen (z. B. abweichender Untersuchungsort):

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte bis Montag, den 04.12.2023 bei der Geschäftsstelle der VGem. Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck oder bei der Gemeinde Münchsteinach, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach einreichen.

Brunnenuntersuchung in der Gemeinde Münchsteinach

Am **Montag, den 11.12.2023** und **Dienstag, den 12.,12.2023** werden die Probenahmen in der Zeit zwischen **8.00 bis 15.00 Uhr** bei den gemeldeten Brunnen durchgeführt. Bitte sorgen Sie dafür, dass im genannten Zeitraum jemand zu Hause und der Zugang zur Entnahmestelle gewährleistet ist.

Die Untersuchungsgebühr ist von den jeweiligen Brunnenbesitzern sofort in bar gegen Quittung zu entrichten. Eine Rechnungsstellung ist in diesem Jahr ebenfalls möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich beim Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, bei Frau Röder, Zimmer A126 vorzulegen! Ferner weisen wir daraufhin, dass auch die Prüfungsergebnisse der letzten Jahre beim Landratsamt Neustadt an der Aisch ordnungsgemäß vorzulegen bzw. nachzureichen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass jeder Brunnenbesitzer selbst für seinen Brunnen bzw. die Wasserqualität verantwortlich und nach der Trinkwasserverordnung verpflichtet ist, die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.

Die Gemeinde sagt Danke

Anlässlich des 80. Geburtstages von Frau Hedwig Schmidhammer wurde uns eine Spende übergeben. Die Spende soll für den Kindergarten verwendet werden. Wir werden Sie bestimmungsgemäß einsetzen und die Kosten für ein Spielfeld damit bestreiten. Für diese Spende bedankt sich die Gemeinde Münchsteinach ganz herzlich bei der Jubilarin.

Wir wünschen Frau Schmidhammer auf diesem Wege nochmals alles Gute und vor allem viel Gesundheit.

Jürgen Riedel, 1. Bürgermeister

Fundsache

Im Klosterhof wurde eine rosa Kinderuhr gefunden. Diese kann zu den Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt werden.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

Tel. 09166/483, E-Mail: pfarramt.muenchsteinach@elkb.de
Homepage: www.muenchsteinach-kirche.de
Pfr. Sebastian Schultheiß, Münchsteinach,
Handy 0160/3156161

Bürostunden:

Dienstag u. Donnerstag, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
oder n. tel. Vereinbarung

Wochenspruch: Sacharja 9,9b

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.

Freitag, 01.12.

19.00 Uhr **Vorbereitung für die Cafe-Stube
„Brot für die Welt“**
(Münster-Klausen)

1.Advent, 03.12.

09.00 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Schultheiß)
Kollegie für die Aktion „Brot für die Welt“
ab 13.30 Uhr **Adventsmarkt im Klosterhof**
mit **Cafe-Stube „Brot für die Welt“**
in der Münster-Klausen
(siehe extra Programm-Beitrag)

Montag, 04.12.

19.30 Uhr Singkreis
19.30 Uhr Posaunenchor

Mittwoch, 06.12.

16.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht (Münster-Klausen)
17.00 Uhr Kinderchor „Münsterkids“
18.30 Uhr Strickabend

Donnerstag, 07.12.

14.00 Uhr **Feierabendkreis** in der Münster-Klausen

Samstag, 09.12.

14.00 Uhr **Taufe von Kylie Gericke**
18.00 Uhr **Weihnachtliches Benefizkonzert**
mit den Aischtal-
Shantys, Männergesangverein
Münchsteinach und
Orgelbeiträge von Ursula Schenke
im St. Nikolaus Münster Münchsteinach
Eintritt frei. Spenden erbeten.

2.Advent, 10.12.

10.15 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Schultheiß)
gleichz. **Kindergottesdienst**
19.00 Uhr Der Posaunenchor bläst Adventslieder
beim „Neiderfla“ in Neuebersbach

Feierabendkreis am 7. Dezember

Zum Feierabendkreis in der Adventszeit laden wir für Donnerstag, 7. Dezember um 14 Uhr in die Münster-Klausen recht herzlich ein.

Cafe-Stube „Brot für die Welt“ am 1. Advent

Während des Adventsmarktes am 1. Advent möchten wir wieder gerne in der Münster-Klausen eine Kaffeestube zugunsten „Brot für die Welt“ anbieten. Dazu benötigen wir wieder Ihre Mithilfe!

In der Kirche liegen eine Kuchen- und eine Helferliste aus. Bitte tragen Sie sich ein!

Am **Freitagabend vor dem 1. Advent, 01.12.23**, möchten wir um **17Uhr** die Tische im Gemeindehaus stellen und dekorieren. Über viele Helferinnen und Helfer freuen wir uns!
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Aktion „Brot für die Welt“

Am 1. Advent beginnt die 65. Aktion „Brot für die Welt“. Die Aktion steht unter dem Thema: „Wandel säen“. Für Spenden bedanken wir uns bereits heute recht herzlich. Spenden können auch überwiesen werden auf das Konto der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach, IBAN: DE71 7625 1020 0000 1600 51.

„Festliche Konzerte bei Kerzenschein 2024“ im Münster Münchsteinach am

Samstag, 15. Juni 2024 – 20.00 Uhr,

Elisen Quartett, Fürth

15,00 € p.P.

Samstag, 29. Juni 2024 – 19.30 Uhr

Stifterchor Con Spirito“, Nürnberg,

Eintritt frei. (Kein Kartenvorverkauf, freie Platzwahl.)

Samstag, 21. September 2024 – 20.00 Uhr

Trompete-Organ-Duo

15,00 € p.P.

Moritz Görg, Nürnberg und Michael Riedel, Frankfurt/Main
Unsere Musikreihe „Festliche Konzerte bei Kerzenschein“ im Münster Münchsteinach bietet Ihnen für die Saison 2024 wieder hochkarätigen Musikgenuss im zauberhaften Lichterglanz von 300 Kerzen.

Eintritt 15,00 Euro/Person.

Schon heute erhalten Sie die Konzertkarten für 2024 im Pfarramt Münchsteinach.

Wir senden Ihnen die Karten noch gerne vor Weihnachten zu.

Reservierung der Konzertkarten: Tel. 09166/99 696 44

Ausverkauf des Mobiliars, Spiele, etc. der ehemaligen Kindertagesstätte im Klosterhof

Beim **Adventsmarkt** am **Sonntag, 3. Dezember 2023** stehen von der ehemaligen Kindertagesstätte im Klosterhof das noch vorhandene Mobilar, wie z.B. Stühle, Schränke, Spiele, Puzzle, Babyspielsachen, Bücher, etc. zum Verkauf. Der Erlös kommt den Kindern der St. Nikolaus KiTa zu Gute. Diese wünschen sich einen hochwertigen und waldauglichen Bollerwagen, den sie an ihren Natur/Waldtagen nutzen können.

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen-Pretzdorf

Tel. 09552-292, Fax 6657 Pfarrer Georg Salzbrenner
Nächste Bürostunden Sekretärin Frau Meyer:

Mittwoch, 13.12., 10.45 – 13.45 Uhr

(14-tägig – gerade Wochen)
www.kleinweisach-evangelisch.de

Sonntag, 03.12.2023 1. Advent

- 10.15 Uhr Familiengottesdienst in Kleinweisach mit
Pfarrer Georg Salzbrenner und Team
- 13.30 Uhr Seniorennachmittag mit der ELJ im Gemeinde-
haus Kleinweisach

Sonntag, 10.12.2023 2. Advent

- 09.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf
mit Pfarrerin Tabea Richter
- 10.15 Uhr Gottesdienst in Altershausen
mit Pfarrerin Tabea Richter
- 19.00 Uhr Adventskonzert in der Kirche in Kleinweisach

Notdienst von Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 18.00 Uhr.
vom 1.12. bis 3.12. – Pfarrer Daniel Lischewski
(Tel. 09552 – 324)

Vereine und Verbände

Adventsfenster Altershausen

Wir laden herzlich ein zur Öffnung unseres ersten Advents-
fensters am

Sonntag, den 3. Dezember um 16.30 Uhr vor dem Feuerwehr-
haus.

Mit weihnachtlichen Leckereien wie Glühwein, Lebkuchen
und Bratwurst ist auch für das leibliche Wohl wieder bestens
gesorgt.

Wir freuen uns auf Euer Kommen

Das Adventsfenster - Team

Weihnachtliches Benefizkonzert - Frankenland trifft Waterkant

mit dem Männergesangverein Münchsteinach, den Aischtal-
Shantys und Orgelbeiträgen von Frau Ursula Schenke

Samstag, 9. Dezember 2023 um 18.00 Uhr

im St.-Nikolaus-Münster Münchsteinach

Der Eintritt ist frei – Spenden erbeten

**Der Spendenerlös geht in diesem Jahr an TraumRitter e. V.
Gemeinsam letzte Kinderwünsche erfüllen.**

DTV Diespeck - SG Diespeck-Münchsteinach

Fußball

Siehe Beitrag unter Diespeck, Vereine und Verbände.



Seit 1663

Hofmann

Aischgründer Brautradition

FISCHSCHMAUS

**am Sonntag, 03.12.2023,
1. Advent, ab 11.00 Uhr
ganztags geöffnet**

**Brauereigaststätte
Privatbrauerei Hofmann
91468 Pahres
0 91 63 - 99 87 0**

Fisch u. Wurstspezialitäten

Steffen Unser

am
Sonntag

bis 9:00 Uhr frisch geschlachtete Karpfen
und von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

gebackene Karpfen, Karpfenfilet oder Karpfenknusper

Bitte vorbestellen

Karpfen-Hotline: 09161/62 43 44
Forster Weg 1, 91456 Diespeck




Fisch u. Wurstspezialitäten

Steffen Unser

am
Heiligabend

von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

gebackene Karpfen, Karpfenfilet oder Karpfenknusper

Bitte vorbestellen

Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit

Karpfen-Hotline: 09161/62 43 44
Forster Weg 1, 91456 Diespeck






Gemeinde Gutenstetten

Aus dem Rathaus

Herzlichen Dank

Zum 75. Geburtstag eines Mitbürgers aus Gutenstetten wurde der Gemeinde eine Spende für die gemeindlichen Aufgaben überreicht.

Wir danken dem Jubilar sehr herzlich und wünschen ihm weiterhin alles Gute vor allem viel Gesundheit.

Gerhard Eichner

1. Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gutenstetten

Bürostunden:

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und

Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tel. 09161/2650, Fax. 09161/874469

E-Mail: pfarramt.gutenstetten@elkb.de

Pfarrer Sebastian Schultheiß: Handy 0160/3156161

Kirchliche Nachrichten vom 30.11. – 10.12.2023

Donnerstag, 30.11.2023

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Radlertreff

1. Advent, 3.12.2023

10.15 Uhr Gottesdienst in Gutenstetten – Pfarrer Schultheiß

Mittwoch, 6.12.2023

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht in **Münchsteinach**

2. Advent, 10.12.2023

9.00 Uhr Gottesdienst in Reinhardshofen –
Pfarrer Schultheiß

„Brot für die Welt“

Für die diesjährige Aktion „Brot für die Welt“ liegen in den Kirchen Spendentüten aus. Damit können Sie Ihre Spende bis Weihnachten in den Gottesdiensten oder auch im Pfarramt abgeben. Herzlichen Dank im Voraus!

Einladung zum Seniorenkreis

Ein Vortrag im zu Ende gehenden Jubiläumsjahr 2023 von Gutenstetten.

Der Seniorenkreis trifft sich am 30.11.2023 um 14 Uhr im Radlertreff.

Das Thema: Was man von der Geschichte Haag – Ortsteil von Gutenstetten – weiß.

Referent: Leo Seitz.

Eingeladen sind die Senioren/innen, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Über Gäste würden wir uns freuen.

F. Ristelhuber

Evangelische Landjugend

Weihnachtstrucker 2023

der Evangelischen Landjugend (ELJ)

Der Kreisverband der ELJ beteiligt sich an der Aktion „Weihnachtstrucker“ der Johanniter in Bayern.

Bitte unterstützen sie mit einem Paket direkt bedürftige Familien im In- und Ausland:

Packen sie einen Karton mit folgendem Inhalt:

1 Spielzeug für Kinder (Malblock und Buntstifte, 1kg Zucker, 2x Multivitamin Brausetabletten, 3 kg Mehl, 2 feste Seifen, 1 kg Reis, 2 Tuben Zahnpasta, 1 kg Nudeln, 4 Tafeln Schokolade, 2 Liter Speiseöl(kein Glas), 2 Packungen Kekse

Bitte packen sie alles in einen festen Karton und halten sie sich genau an diese Packliste;

Bitte keine Kleidung oder verderbliche Lebensmittel;

Sie können ihr Paket bei ihrer ELJ- Gruppe abgeben:

In Gutenstetten, im Gemeindezentrum Schulstraße(Hinterer Eingang)

Am Sonntag, den 03.12.23

in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und am Sonntag, den 10.12.23

in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Pakete gehen in folgende Länder:

Albanien-Bosnien-Bulgarien, Deutschland-Ukraine-Rumänien, Republik Moldau.

Vielen Dank, ihre Ortsgruppe Gutenstetten

Vereine und Verbände

Freunde von St. Hilaire – Gutenstetten e.V.

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich langsam dem Ende zu. An dieser Stelle ergeht nochmal ein herzliches „merci“ an alle Helfer, Gastgeber, Besucher und Gönner, welche am Festwochenende, anlässlich unseres Partnerschaftsjubiläums, beim Kinderfaschings oder beim Familienfest aktiv waren! Um Eindrücke der vergangenen Jahre in kleinen Dosen erleben zu können, wird ab dem 01.12.2023 wieder ein online Adventskalender auf der Homepage der Gemeinde freigeschaltet sein – Viel Spaß dabei! Für das kommende Jahr wurden wir von unseren Freunden aus St. Hilaire eingeladen. Dieser Einladung folgen wir sehr gerne und haben bereits einen Bus gebucht. Abfahrt ist Mittwoch, den 21.08.2024, zurückkehren werden wir am Montag, den 26.08.2024. Nähere Informationen erhaltet ihr an unserer Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 21.04.2024 oder aus aktuellen Anzeigen hier im „Bleedla“.

Nun wünsche ich euch, im Namen der Freunde von St. Hilaire, eine gute Zeit!

Alexander Scheumann

CSU Gutenstetten

Sitzung und Bürgergespräch

Die CSU Gutenstetten trifft sich am **Mittwoch, den 6.12.2023** um **19:30 Uhr** im **Kolb, Gutenstetten**.

Hierzu möchten wir auch alle politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, die über die derzeitige Gemeinde- und Kreispolitik informiert werden wollen. Außerdem stehen wir als Diskussionspartner und Unterstützer zur Verfügung, wenn Sie Themen in die Gemeinde- und Kreispolitik transportieren möchten.

Weiterhin werfen wir unsere Blicke auf das kommende Jahr. Es gibt verschiedenste Veranstaltungen zu planen und organisieren.

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und gute Gespräche.

Dietmar Rückert

Im Namen des gesamten CSU- und FWG-Teams

Heimatverein Gutenstetten

Jahreshauptversammlung

„Auf den Spuren fränkischer Missionare – Johann Flierl und Wilhelm Löhe“

Hiermit ergeht herzliche Einladung an unsere Mitglieder, Freunde und alle Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Gutenstetten und Umgebung zu unserer **Jahreshauptversammlung am Donnerstag, 07. Dezember 2023 – 19.30 Uhr im Radlertreff Gutenstetten.**

Pfarrer Sebastian Schultheiß wird zum Thema: „Auf den Spuren fränkischer Missionare – Johann Flierl und Wilhelm Löhe“ referieren.

Tagesordnung:

1. Eröffnung/Begrüßung
 - 2. Vortrag Pfarrer Sebastian Schultheiß**
 3. Bericht des Vorsitzenden
 4. Bericht der Schriftführerin
 5. Bericht der Kassiererin
 6. Bericht der Kassenprüfer, Aussprache zu den Berichten und Entlastung der Vorstandschaft
 - 7. Grußwort Bürgermeister Gerhard Eichner mit bebildertem Rückblick zum Dorfjubiläum 2023**
 8. Ergänzungswahl zur Vorstandschaft
 9. Weitere Veranstaltungen in nächster Zeit
 10. Sonstiges, Wünsche und Anträge
- Der Heimatverein freut sich sehr über zahlreichen Besuch an der Jahreshauptversammlung.
Im Namen der Vorstandschaft
Helmut Reiß, 1. Vorsitzender

Sanieren - Renovieren
 Modernisieren
 Wandbekleidungen
 Bodenbeläge



Uwe Statkus
Farbe & Gestaltung

Holz & Bautenschutz

Uwe Statkus
 Wiederauer Weg 10
 91481 Münchsteinach
 Tel.: 09166 - 99 56 90
 Mobil: 0157 - 76 30 95 30
 uwe_statkus@gmx.de



Zeller's
- Steinachstube -

**Donnerstag, ab 16.00 Uhr,
ist Pizza-Tag in der Steinachstube.**

**Menüs von Freitag, 01.12.2023
bis Sonntag, 03.12.2023**

MENÜ EINS

Fränkische Bouillabaisse mit Sauce Rouille	6,50 €

Schweinelendchen in Champignonrahmsauce mit Butterspätzle und gemischtem Salat	14,50 €

Bayrischcreme mit Brombeermark	3,50 €

MENÜ ZWEI

Hausgemachter Pastrami mit Curryzucchini	6,50 €

Zwiebelrostbraten vom hofeigenen Rind mit Speckbohnen und Kartoffelkrapfen	23,50 €

Hausgemachter Apfelstrudel mit Vanillesauce	5,50 €

Diesen Freitag zusätzlich
unsere hausgemachten Burger mit Pommes oder Wedges
klassisch oder vegetarisch 11,50 €
oder Wildschwein-Pattie 12,50 €

Fleischspieß mit oder ohne Leber 11,50 €
in pikanter Paprikasauce mit Pommes,
Wedges oder Bratkartoffeln

Am Sonntag, 03.12. zusätzlich
klassischer Sauerbraten mit Kartoffelkloß
und Blaukraut aus eigenem Anbau 15,50 €

Herzlichst, Ihre Familie Zeller
Badstraße 10 | 91481 Münchsteinach
info@steinachstube.de | www.steinachstube.de
Tel: 09166 9963453 oder Mobil 0171 2378638
Instagram: zellerhof_gastro



Peter Rettig
Kfz-Meisterbetrieb

**Freie Kfz-Meister-Werkstatt –
Partner für alle Fabrikate**

Wartung und Reparatur · HU und AU im Haus
Unfallinstandsetzung · Reifenservice
Klimaservice · moderne Motordiagnostik
Fahrzeugvermessung

Ihr Kfz-MEISTERBETRIEB RETTIG



**Wir suchen dich als
Kfz-Mechatroniker**
(m/w/d)



Robert-Bosch-Straße 5a · 91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel. 09161 874848 · service@kfz-rettig.de · www.kfz-rettig.de



**Haus
des Abschieds
Schmid**

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben...
Die Art, mit der ein Verstorbener zur letzten Ruhe geleitet wird, soll noch einmal Liebe und Achtung ausdrücken.

Als facherfahrenes Unternehmen garantieren wir, dies in einer angemessenen und würdigen Form durchzuführen.

**Haus des Abschieds Schmid GmbH,
Robert-Bosch-Str. 6a, 91413 Neustadt/Aisch
Telefon: 0 91 61/25 14**

seit 1997



Die IT-Experten im Landkreis

Server - PC - Drucker - Notebook - Zubehör
Reparatur - Datenrettung - Datensicherung
Telefonanlagen - Netzwerktechnik - Cloud
IT-Consulting - Monitoring - Managed Services

**Telefon - Internet - Mobilfunk
DSL - Glasfaser - Voice over IP
Neuanschlüsse und Vertragsänderungen**



Rathausplatz 4
91456 Diespeck
Tel: 09161-87 277 0
Fax: 09161-87 277 29
info@hs-computer.biz
www.hs-computer.biz

**Viele tun was sie können,
WIR KÖNNEN WAS WIR TUN!**

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9:00-13:00 & 14:00-17:00



Wir suchen für unsere Einrichtung in Neustadt a. d. Aisch

eine

Wohnbereichsleitung (m/w/d)
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
in Vollzeit



Nähere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage www.awo-neustadt.de/Stellenangebote oder kontaktieren unseren Heimleiter Herrn Friedrich Wiesinger 09161 / 786 - 200

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
AWO Seniorenbetreuung Neustadt GmbH
Hans - Böckler Str.2
91413 Neustadt an der Aisch

oder per Mail:
bewerbung@awo-neustadt.de

„Wir bilden aus!“



Kreisverband
Neustadt/Aisch -
Bad Windsheim

20. Schornweisacher Faschingsgaudi

Präsentiert vom **„Wilden Haufen“**



**am Freitag, den 02.02. und 09.02.2024
am Samstag, den 03.02. und 10.02.2024**


Im Schützenhaus
Beginn 19.30 Uhr

**Kartenvorverkauf am
10.12.2023 ab 10.00 Uhr
im Schützenhaus**


(Abgabe pro Person und Veranstaltung max 10 Stck)

Restkartenvorverkauf
ab dem 11.12.2023
bei Rudolf Bierlein (0174 - 1816788)

**Unkostenbeitrag
11,00 Euro**



**buchhaltungsbüro
susanne bauereiß**



Das qualifizierte Team für Ihr Unternehmen.

- Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle
- Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater

Professionell & zuverlässig.

Hauptstraße 1 | Schauerheim | 91413 Neustadt a.d. Aisch
 Tel. 09161 7903 | Fax 09161 874159
 s.bauereiss@buero-service.bayern | www.buero-service.bayern
 Erbracht werden ausschließlich Leistungen gem. § 6 Nr. 4 StBerG, keine Rechts- und Steuerberatung.



Fußreflexmassage
Nach Pater Josef Eugster

🏠 Petra Langguth | Abtenweg 10 | 91468 Gutenstetten
 ☎ 09161 / 8750146 | 🌐 fussreflexmassage-langguth.de



KNX PARTNER

**Freitag
Elektro**

Untere Weinleite 35
 91481 Münchsteinach
 Tel. 0 91 66 - 6 82
 Fax: 0 91 66 - 99 69 74 9
 e-Mail: info@freitag-elektro.de
 www.freitag-elektro.de

- 💡 Beratung - Planung - Installation
- 💡 Ausführung sämtl. Elektroarbeiten
- 💡 Antennenanlagen
- 💡 Reparatur - Störungsdienst
- 💡 Verkauf von Haushaltsgeräten
- 💡 Marmorheizungen
- 💡 Fernbedienungen

Körner

Heizung • Sanitär

Beigasse 3 | 91460 Baudenbach | Telefon: 0 91 64 - 44 3
 info@koerner-heizung-sanitaer.de | www.koerner-heizung-sanitaer.de

Die Hand-in-Hand-Werker

Was macht denn eigentlich die „Tafel“?

Sehr viel!

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie und Sie könnten mithelfen!

Iss was e.V.
Die Aischgründer Tafel
 Telefon 09161/889927 | www.aischgruender-tafel.de

Tel. 0179 2927606

Iss was e.V. - die Aischgründer Tafel, Ansbacher Str. 6, 91413 Neustadt a.d. Aisch
 Infos unter www.aischgruender-tafel.de



KÖSTNER
Nutzfahrzeuge

Komm in unser löwenstarkes Team als
Kfz-Mechatroniker (m/w/d)
 oder mit berufsmäßiger Qualifikation

Wir bieten:

- Unbefristete Vollzeiteinstellung in einem Familienunternehmen
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Vermögenswirksame Leistungen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Fahrrad-Leasing (E-Bike)
- 30 Tage Urlaub
- Individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten

Jetzt bewerben!
Ohne Lebenslauf per Anruf oder Mail



Bewerbung an:

Georg Köstner Nutzfahrzeuge GmbH
 Werner-von-Siemens-Str. 10, 91413 Neustadt/Aisch
 t.koestner@koestner-nutzfahrzeuge.de | Tel. 09161 - 89 66 33

NeuStadt und Land – Aktuelles

Ihre Kommunale Allianz für die Kommunen Baudenbach, Diespeck, Dietersheim, Gutenstetten, Ipsheim und Neustadt a.d. Aisch



Die Kommunale Allianz NeuStadt und Land bietet weiterhin unverbindliche und kostenfreie Impulsberatungen für Bauinteressenten durch einen qualifizierten Architekten zur Innenentwicklung an!

Gegenstand der Beratung sind teilweise oder ganz leerstehende oder vom Leerstand bedrohte Anwesen in den Ortskernen. Ziel ist es, dieses Potenzial zu nutzen und damit auch einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme bei der Kommunalen Allianz NeuStadt und Land e.V.:
 Frau Theresia Pöschl, Tel. 09161/666-505
 oder per e-mail:
theresia.poeschl@neustadtundland.de



www.neustadtundland.de



www.genussradweg.de





Markt Baudenbach

Aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Temperaturen waren nicht im angenehmen Bereich und es blies ein ungemütlicher Wind, als wir am vergangenen Samstag wieder einmal die Feuerwehrjugend um Unterstützung beim Pflanzen von Obstbäumen baten. Trotzdem voller Energie waren viele Jugendliche mit ihrem Jugendleiter Werner Weglehner gut gelaunt bei der Sache, als wir die letzten Lücken in unseren kommunalen Obstanlagen aufgefüllt haben. Den strahlenden Gesichtern nach zu urteilen, dürfte es allen viel Spaß gemacht haben. In insgesamt drei Pflanzaktionen über die letzten Jahre, jedes Mal dabei unterstützt durch unsere Jugendfeuerwehr, war es diesmal **das Förderprogramm „Streuobst für alle“**, welches wir für unsere Gemeinde genutzt haben. Bei diesem Programm konnten erstmals auch Privatleute über die Bestellung der Gemeinde in den Genuss geförderter und damit nahezu kostenloser Obstbaum-Hochstämme gelangen. Wir hatten bereits im vergangenen Frühjahr über das Amtsblatt zur Teilnahme dazu aufgerufen. Insgesamt 80 Bäume verschiedener Obstsorten (Birne, Apfel, Zwetschge etc.) wurden von interessierten Bürgern für ihre privaten Grundstücke abgeholt, während die Gemeinde über alle Pflanzaktionen gerechnet 99 verschieden Bäume in den Boden gebracht hat. Die Nutzung von Obst ist zwar in unserer Zeit von untergeordneter Bedeutung und eher schöner Nebeneffekt. Es ist aber eben auch unumstritten, dass Streuobstbestände zu den artenreichsten Lebensräumen gehören und ganz wesentlich zur Artenvielfalt von Vögeln, Kleintieren, Insekten, sowie Gräsern und Wildblumen beitragen können. Mit nun insgesamt 169 neuen Obstbäumen, verteilt und gepflanzt im gesamten Gemeindegebiet, wurde hier also sowohl für die Natur und die Artenvielfalt wie für die persönliche Vitamingrundlage der Obstbaumbesitzer hoffentlich etwas Gutes und Positives bewirkt. Ich bedanke mich bei allen teilnehmenden Bürgern, der motivierten Feuerwehrjugend und den Bauhofarbeitern für den selbstverständlichen Arbeitseinsatz am Wochenende!

Von der Gemeinde wurden in den letzten Jahren immer wieder **Motorsägen-Lehrgänge** organisiert und durchgeführt. Die Waldarbeit mit der Motorsäge ist laut Berufsgenossenschaft eine der unfallträchtigsten Beschäftigungen - gerade bei Menschen, die sich nur sporadisch mit der Kettensäge beschäftigen! Mit diesen Lehrgängen wollten wir deshalb dazu beitragen, das Unfallrisiko unserer Waldarbeiter zu verringern. Eigentlich gingen wir davon aus, dass inzwischen über mehrere Lehrgänge eine gewisse „Sättigung“ eingetreten wäre. Nachdem aber in den vergangenen Bürgerversammlungen immer wieder die Frage nach einem weiteren Motorsägen-Lehrgang gestellt wurde, fordern wir Interessierte auf, sich im Rathaus zu melden. Sollte sich genügend Teilnehmer für einen weiteren Lehrgang melden, wird dieser von uns gemeinsam mit der FBG NEA organisiert.

Herzlichen Dank

Anlässlich eines 85. Geburtstages erhielt die Gemeinde eine Spende, verbunden mit der Bitte, diese für eine neue Sitzgruppe am Gemeindeweiher einzusetzen – was wir gerne tun werden! Zusammen mit dem Gemeinderat wünsche ich dem Jubilar alles Gute und weiterhin viel Gesundheit

Wolfgang Schmidt, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am Montag, 04.12.2023, um 19:30 Uhr findet im Sitzungssaal im Rathaus Baudenbach die 57. Sitzung des Marktgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2023 über die 55. Sitzung des Marktgemeinderates Baudenbach
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Anregungen aus den Bürgerversammlungen
- 5 Stellungnahmen und Abwägungen zum Baugebiet Hambühl Süd
- 6 Bauantrag - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf einem Teilstück der Fl.Nr. 338 der Gemarkung Baudenbach, Antragsteller Fam. Scheller
- 7 Bürgerwindpark Steigerwald - Beschlussfassung zum Abschluss des Kooperationsvertrages, zur Beteiligung an der noch zu gründenden Projektgesellschaft und zur Gewerbesteuererlegung
- 8.3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Baudenbach (BGS/EWS) vom 03. Juni 1997 Gemeindeteile Roßbach, Mönchsberg und Höfen
- 9.4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Baudenbach (BGS/EWS) vom 05. Mai 1993 Gemeindeteile Baudenbach, Hambühl und Frankenfeld
- 10 Neukalkulation der Wassergebühren des Marktes Baudenbach, Beschluss über die Beibehaltung der bisherigen Wassergebühr
- 10.1 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Baudenbach (BGS/WAS) vom 05.12.1989
- 11 Antrag auf Herstellung einer Fußwegverbindung auf Fl.Nr. 121 der Gemarkung Baudenbach
- 12 Antrag der SpVgg Markt Baudenbach auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen
- 15 Bürgersprechzeit

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen
Markt Baudenbach, 27.11.2023

Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister

Wir trauern um unseren Schriftführer.

Werner Wörlein

Wir werden Werner stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

CSU Baudenbach

Wir trauern um unseren Vorstand

Werner Wörlein

Wir danken ihm und werden ihn vermissen.
Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

MGV 1871 Markt Baudenbach

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baudenbach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach
Tel. 09164/245
E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de
www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 30.11. – 3.12.2023

Freitag, 1.12.2023

19.30 Uhr Posaunenchor

1. Advent, 3.12.2023

09.00 Uhr Gottesdienst in Baudenbach –
Pfarrer i.R. Stubenrauch

Kollekte für Brot für die Welt

09.00 Uhr Kindergottesdienst

19.30 Uhr Liturgischer Chor

Mittwoch, 6.12.2023

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht in **Münchsteinach**

Freitag, 8.12.2023

19.30 Uhr Posaunenchor

2. Advent, 10.12.2023

10.15 Uhr Gottesdienst in Hambühl – Lektorin Stumptner

Musikalische Ausgestaltung:

Chor Liederkranz Unterlaimbach

Kollekte für die eigene Gemeinde

Unsere Pfarrstelle ist vakant. Die Pfarramtsführung und den Konfirmandenunterricht vertritt Pfarrer Schultheiß, Münchsteinach/Gutenstetten Tel. 0160/3156161.

Die Vertretung bei Aussegnungen und Beerdigungen hat:

vom 18.11. – 3.12. Pfarrerin Weimann, Uehlfeld
Tel. 09163/231 und

vom 04.12. – 10.12. Pfarrer Kolberg, Diespeck
Tel. 09161/2811

Mesner/in für Hambühl

Die Kirchengemeinde Hambühl sucht zur Verstärkung des Mesnerteams eine*n Mitarbeiter*in. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand. Interessenten melden sich bitte im Pfarramt oder bei Vertrauensfrau Brigitte Klenk.

„Brot für die Welt“

Für die diesjährige Aktion „Brot für die Welt“ liegen in den Kirchen Spendentüten aus. Damit können Sie Ihre Spende bis Weihnachten in den Gottesdiensten oder auch im Pfarramt abgeben. Herzlichen Dank im Voraus!

Kindertagesstätte Baudenbach

Die Kindertagesstätte Baudenbach sagt „DANKE“ an alle, die dazu beigetragen haben, dass wir so ein schönes Laternenfest erleben konnten.

Besonderen Dank sagen wir

- An die Eltern für die leckeren Spenden zum Buffet
- An den Elternbeirat für die zuverlässige Hilfe
- An den Posaunenchor für die schöne musikalische Umrahmung im Hof der Familie Hauck
- An Familie Hauck, in deren Hof in Höfen wir alle zusammenkommen durften
- Und vorallem an die Roßbacher Schützen, die so tolle und engagierte Gastgeber waren und uns auf vielfältige Weise unterstützten.

Danke vielmals für eure tatkräftige Hilfe, liebe Schützen. Das machen wir mal wieder!

Herzliche Grüße

Team & Kinder der Baudenbacher Kindertagesstätte

Vereine und Verbände

Frauenchor Markt Baudenbach

Unser erster „Treff“ fand am 02.11.2023 statt. Wir möchten diese monatlichen Zusammenkünfte beibehalten und es wurde gewünscht beim nächsten Treffen, das am

Donnerstag, 07. Dezember 2023 um 19.00 Uhr im Nebenzimmer des Gasthauses Wießner stattfindet, mit einem gemeinsamen Abendessen zu beginnen. Mehrheitlich wurde angeregt, **Bratwurst, entweder mit Kartoffelsalat, Kraut oder sauer**, anzubieten.

Frauen, die beim der ersten „Versuch“ nicht anwesend waren, werden gebeten, sich zwecks Essensbestellung bei **Marianne Wießner (Telefon 09164/633) zu melden**.

Wir würden uns freuen, viele „ehemalige aktive und natürlich auch passive Chormitglieder“ begrüßen zu können und auf einen gemeinsamen gemütlichen Abend.

Noch eine Bitte an die Sängerinnen: Bringt bitte die neuen Noten (hauptsächlich das Gospelbuch) mit, die wir mit Christian Strauß geprobt haben.

Verschönerungs- und Gartenbauverein Markt Baudenbach

Wir laden **alle Natur- und Gartenfreunde** zu einem **Stammtisch am Freitag 08.12.2023 um 19.00 Uhr** ins Gasthaus Wiessner ein.

Wir möchten uns wieder über Natur / Garten / Gestaltung etc. austauschen. Es sind natürlich auch Nichtmitglieder willkommen.

Über ein zahlreiches Kommen würden wir uns sehr freuen
Die Vorstandschaft

Stefan Mühlberger

Verlege- und Montagebetrieb

- Verlegung von Parkett-, Kork- u. Laminatböden
- Abschleifen und versiegeln von Parkett- und Korkböden
- Trockenbau
- Einbau von Türen, Haustüren, Fenstern und Dachfenstern
- Aufstellen von Treppen, Sichtschutz und Rankgittern



Hauptstraße 30 · 91456 OT Stübach

Telefon/Fax: 0 91 61/8 26 52

Handy: 01 51/15 37 12 97

Telefonverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Telefonzentrale, Hauptverwaltung	Frau Volkert	09161/8885-0	Zimmer 001
Außendienst Münchsteinach Friedhofsverwaltung	Frau Kaiser	09166/210 09161/8885-14	Zimmer 005
Hauptverwaltung Redaktion Mitteilungsblatt Außendienst Markt Baudenbach	Frau Wick	09161/8885-11 09164/426	Zimmer 001
Außendienst Gutenstetten	Frau Kreß	09161/3167	
Hauptverwaltung/Sekretariat Bgm. Diespeck/Vertretung Standesamt	Frau Amtmann	09161/8885-12	Zimmer 001
Bauverwaltung/Beschaffung	Herr Steigemann	09161/8885-17	Zimmer 003
Ordnungsamt	Herr Sacher	09161/8885-16	Zimmer 004
Bauverwaltung	Herr Würffel	09161/8885-15	Zimmer 005
Soziales/Renten	Frau Hofmann	09161/8885-18	Zimmer 006
Passamt/Einwohnermeldeamt/Gewerbe	Frau Schmidt	09161/8885-20	Zimmer 007
Standesamt	Frau Fischer	09161/8885-19	Zimmer 008
Kasse/Buchhaltung/Steueramt	Frau Steinmann	09161/8885-21	Zimmer 101
	Frau Siebenhorn	09161/8885-22	Zimmer 103
	Frau Felde	09161/8885-29	Zimmer 103
	Frau Pikulski	09161/8885-24	Zimmer 102
	Frau Sander	09161/8885-30	Zimmer 105
	Herr Reiß	09161/8885-22	Zimmer 103
Geschäftsleitung/Personalwesen	Herr Distler	09161/8885-26	Zimmer 104
Kämmerei	Herr von Westberg	09161/8885-23	Zimmer 107
Telefax		09161/8885-27	

Amtsstunden der Rathäuser

**Öffnungszeiten der
Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck**
Rathausplatz 1, 91456 Diespeck
Tel. 0 91 61 / 88 85 -0 • Fax 0 91 61 / 88 85 27
E-Mail: gemeinde@diespeck.de



Montag - Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Öffnungszeiten der
Gemeinde Münchsteinach**



1. Bürgermeister Jürgen Riedel
Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach
Tel. 0 91 66 / 2 10 • Fax 0 91 66 / 278
Mobil Bgm. 0 171 / 4 26 46 82, gemeinde@muenchsteinach.de
Sprechzeiten:

Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr
... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

**Öffnungszeiten der
Gemeinde Gutenstetten**
1. Bürgermeister Gerhard Eichner
Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten
Tel. 0 91 61 / 31 67 • Fax 0 91 61 / 77 50
Mobil Bgm. 0 171 / 99 12 81 8, info@gutenstetten.de



Montag 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr
...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

**Öffnungszeiten des
Marktes Baudenbach**



1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt
Marktplatz 1, 91460 Baudenbach
Tel. 0 91 64 / 4 26 • Fax 0 91 64 / 15 46
Mobil Bgm. 0 171 / 58 77 846, gemeinde@baudenbach.de
Montag 8.00 – 9.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr
...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

Wesen einer Verwaltungsgemeinschaft

Eine Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss benachbarter Gemeinden. Zu der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck gehören die Gemeinden Diespeck, Münchsteinach, Gutenstetten und Markt Baudenbach. Die Gemeinden bleiben ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich und politisch eigenständig.

Wichtige Information für alle Veranstalter öffentlicher Vergnügungen:

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführt, hat dies gem. **Art. 19 Abs. 1 LStVG** mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen.

Wird zudem **Alkohol** ausgeschenkt, ist zusätzlich ein Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis nach **§ 2 GastG i. V. m. 12 GastG** notwendig, welcher spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vorliegen muss.

Beide Anträge sind als Vordruck im Rathaus Diespeck erhältlich oder können auf der Homepage der Gemeinde Diespeck heruntergeladen werden.

Da bestimmte Behörden von der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt werden müssen, sind die Fristen zwingend einzuhalten. Bei verspätetem Eingang wird die öffentliche Vergnügung erlaubnispflichtig und es fallen gesonderte Gebühren an.

Gebührenübersicht:

Gestattung nach § 12 GastG:

1. Tag	30,00 €
2. bis 4. Tag je	25,00 €
ab 5. Tag	10,00 € je weiteren Tag

Anzeige Öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG:

Fristgerecht: 7,50 € Gebühr für die Niederschrift

Nicht fristgerecht: 7,50 € Gebühr für die Niederschrift
+ 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis (oder Ablehnung)

Bescheid (fristgerecht) mit Anordnungen: 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen

Erlaubnisbescheid: (nicht fristgerecht oder über 1000 Besucher gleichzeitig) 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen
+ 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis oder Ablehnung

Hinweis:

Die oben genannten Gebühren resultieren aus der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) und befinden sich an der untersten Grenze des verordneten Gebührenrahmens.

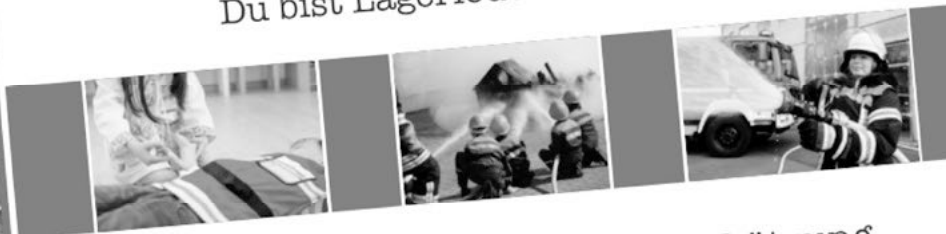
Niederschrift:	Tarif-Nr. 1.I.6	Kostenverzeichnis
Veranstaltungsanzeige:	Tarif-Nr. 2.II. 1/3	Kostenverzeichnis
Gestattung:	Tarif-Nr. 5.III.7	Kostenverzeichnis

Um unbedingte Beachtung wird gebeten, vielen herzlichen Dank!

Dr. Christian von Dobschütz, Gemeinschaftsvorsitzender



Du bist Auspowerbraucher? Kannst du haben.
 Du bist Überblickhalter? Umso besser.
 Du bist Kommunikationsmonster? Hau rein.
 Du bist Tech-Nik? Tob dich aus.
 Du bist Lagerfeuerchiller? Ab geht's.




Wachse. Komm voran. Lerne Erste Hilfe, Gefahreneinschätzung, wirkungsvolle Kommunikation. So wirst du privat zum Ansprechpartner und hast Vorteile in der Berufsausbildung.

WERDE TEIL DER CREW



Bring dich ein,

nimm was mit, mach dein Ding, ohne Notenquatsch oder Lieferzwang.

ffw.muenchsteinach.de • feuerwehr-muenchsteinach@web.de
 [ffw_muenchsteinach](https://www.instagram.com/ffw_muenchsteinach)

DIESPECK



KAMERADSCHAFT

... ist uns wichtig. In der Jugendfeuerwehr gehen wir auf landkreisweite Zeltlager, nehmen bei verschiedenen Wettbewerben teil, machen mal einen Filmabend oder treffen uns auch einfach nur so.

WAS WIR LERNEN

Bei der Jugendfeuerwehr lernt man im Prinzip alles, was man später bei der Freiwilligen Feuerwehr auch wissen muss – sowohl theoretisch als auch praktisch. Dazu gehört das feuerwehrtechnische Grundwissen und die Arbeit mit der Feuerwehrausrüstung.

MITMACHEN

Jeder kann im Alter von 12 bis 18 Jahren mitmachen

WO UND WANN

TREFFPUNKT:
 Feuerwehrgerätehaus, Sandstraße 32, Diespeck
 REGELMÄßIGE TREFFEN
 Ein- bis zweimal im Monat
 AKTUELLE TERMINE
www.feuerwehr-diespeck.de

WEITERE INFOS

E-MAIL AN DEN JUGENDWART:
jugendwart@feuerwehr-diespeck.de
 FACEBOOK UNTER DEM STICHWORT:
 „Jugendfeuerwehr Diespeck“
 HOMEPAGE:
www.feuerwehr-diespeck.de

KOMM MACH MIT

BURKL
Seit 1948 Lebensmittel in Dachsbach

Bestellen Sie sich ein köstliches Fest.

Genießen Sie Weihnachten ganz entspannt.
Ob knusprige Gans oder zartes Wild,
einfach vorbestellen und das Fest kann kommen.

*Bestellschein
Weihnachtsspezialitäten*
Hier im Markt erhältlich!

Fr
Frische ist unser Handwerk

EDEKA

Superknüller +++ Superknüller +++ Superknüller

<p>Puten Schnitzel natur 100 g</p>	<p>1,09</p>	<p>Hackfleisch gemischt Schwein & Rind 100 g</p>	<p>0,69</p>
<p>Lamm Kotelett gefroren 100 g</p>	<p>1,69</p>	<p>Burgis Bayerischer Knödelteig 750 g Pack. kg = 1,48</p>	<p>1,11</p>
<p>Espresso Caffè Creme Röstkaffee, ganze Bohne je 1 kg Pack. kg = 13,99</p>	<p>13,99</p>	<p>Hofmann's Winterzauber Glühwein, je 1 l Flasche + 0,15 Pfand L = 1,88</p>	<p>1,88</p>
<p>Franziskaner Weißbier 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,08</p>	<p>10,80</p>	<p>Leikeim Wintertraum 20 x 0,5 l Kasten, + 4,50 Pfand L = 1,00</p>	<p>9,99</p>

Unsere Angebote sind gültig von Montag, 27.11.23 bis einschließlich Samstag, 02.12.23!
Nur solange der Vorrat reicht! Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen! Druckfehler vorbehalten!

5,99 €	Mo, 04.12.: Paprika-Rahmschnitzel vom Schwein dazu Kroketten	5,99 €	
3,99 €	Di, 05.12.: Kalbsgulasch dazu Spätzle	6,99 €	
14,99 €	Mi, 06.12.: Kasserolbraten in Senfsauce dazu Kartoffelrösti	4,99 €	
4,44 €	Do, 07.12.: Schnitzelsandwich paniert "Wiener Art"	2,79 €	
2,49 €	Fr, 08.12.: Gebackenes Fischfilet dazu hausgemachter Kartoffel-Gurken-Salat	4,99 €	

Mittagstisch Angebote *

*Zubereitung erfolgt ab 11 Uhr! Bei größeren Mengen bitten wir um Vorbestellung!
Nur solange der Vorrat reicht! Preise verstehen sich als Angebot pro Portion!

Besuchen Sie unseren Online-Shop
www.burkl.de

Edeka Burkl, Neustädter Straße 17-19, 91462 Dachsbach / E-Mail: supermarkt@burkl.de / Telefon 09163-376 / Metzgerei 09163-9944493

LOSCHER

Der Brauerei-
Getränkemarkt

Adventskalender

Jeden Tag die **BESTEN** Angebote!

Adventskalender ausschneiden und abstempeln lassen!
Bei 5 Stempeln erhalten Sie am 23. Dezember eine Kiste
der angebotenen Artikel nach Wahl **GRATIS** dazu.

<p>1. LOSCHER PREMIUM Pils 20 x 0,33 l Preis €: 1,36 €</p>	<p>2. LOSCHER EXOTIC ORANGE-AMARACQUA 20 x 0,5 l Preis €: 0,70 €</p>	<p>3. 1. Advent </p>	<p>4. LOSCHER Weißbierpils 20 x 0,5 l Preis €: 1,15 €</p>
<p>5. LOSCHER Hell 20 x 0,5 l Preis €: 1,05 €</p>	<p>6. CLUB-MATE Wasser - Cola 20 x 0,5 l Preis €: 1,00 €</p>	<p>7. LOSCHER Schwarzbier 20 x 0,5 l Preis €: 1,10 €</p>	<p>8. LECHEN + LIMON LAPACHO 20 x 0,33 l Preis €: 1,21 €</p>
<p>9. LOSCHER ZITRONEN- Limonade 20 x 0,5 l Preis €: 0,65 €</p>	<p>10. 2. Advent </p>	<p>11. LOSCHER APFEL Schorle 20 x 0,5 l Preis €: 0,90 €</p>	<p>12. LOSCHER Radler 20 x 0,5 l Preis €: 1,05 €</p>
<p>13. LOSCHER Hefe-Weißbier 20 x 0,5 l Preis €: 1,20 €</p>	<p>14. CLUB-MATE COLA 20 x 0,33 l Preis €: 1,21 €</p>	<p>15. MÜNCHSTADTSCHE HELL 20 x 0,33 l Preis €: 1,36 €</p>	<p>16. LOSCHER ACE ORANGE-KAROTTEN ZITRONEN- Wassergetränk 20 x 0,5 l Preis €: 1,05 €</p>
<p>17. 3. Advent </p>	<p>18. LOSCHER Pils 20 x 0,5 l Preis €: 1,10 €</p>	<p>19. LOSCHER Johannisbeer 20 x 0,5 l Preis €: 1,00 €</p>	<p>20. LOSCHER ORANGEN- Limonade 20 x 0,5 l Preis €: 0,65 €</p>
<p>21. MÜNCHSTADTSCHE NATUR RADLER 20 x 0,33 l Preis €: 1,36 €</p>	<p>22. LOSCHER Cola- Mix 20 x 0,5 l Preis €: 0,70 €</p>	<p>23. LOSCHER Winterfestbier 20 x 0,5 l Preis €: 1,15 €</p>	<p>24. Heiligabend </p>

Zu jedem Einkauf erhalten Sie ein Geschenk.

Kalender auch als
Download unter:

www.brauerei-loscher.de

Steigerwaldstraße 28
91481 Münchsteinach
Tel. 09166 / 607 - 20

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 09:00 - 18:00 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr

Gültig vom

01.12. bis
23.12.2023

Alle Angebote zzgl. Pfand, ausgenommen Weine und Spirituosen. Abgabe in haushaltsüblichen Mengen | SOLANGE DER VORRAT REICHT | Druckfehler vorbehalten